


37. Sitzung, Montag, 2. Februar 2004, 14.30 Uhr

 Vorsitz: *Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil)*
Verhandlungsgegenstände
37. Vorbereitungskurse für die Pädagogische Hochschule

Parlamentarische Initiative Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach), Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) vom 23. Juni 2003

 KR-Nr. 187/2003 *Seite 2815*
38. Bürgerrecht

Parlamentarische Initiative Hans Jörg Fischer (SD, Egg) vom 18. August 2003

 KR-Nr. 230/2003..... *Seite 2822*
39. Auflösung der offenen Drogenszene im Langstrassenguartier (*Reduzierte Debatte*)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Oktober 2003 zum dringlichen Postulat

 KR-Nr. 279/2002 und gleich lautender Antrag der KJS vom 2. Dezember 2003 **4112** *Seite 2829*
40. Neuregelung der Kriminalpolizei im Kanton Zürich

Interpellation Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Emy Lalli (SP, Zürich) vom 10. Dezember 2001

 KR-Nr. 385/2001, RRB-Nr. 169/30. Januar 2002 *Seite 2835*

41. Revision Sozialhilfegesetz: Gesetzliche Verankerung von Anreizen für die Erbringung von Eigenleistungen

Motion Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Käthi Furrer (SP, Dachsen) und Walter Reist (SP, Zürich) vom 21. Januar 2002

KR-Nr. 20/2002, RRB-Nr. 445/13. März 2002 (Stellungnahme) Seite 2844

42. Neuordnung der Finanzierung der Staatsstrassen und der Verkehrsabgaben

Motion Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen), Martin Mossdorf (FDP, Bülach) und Gaston Guex (FDP, Zumikon) vom 28. Januar 2002

KR-Nr. 33/2002, Entgegennahme als Postulat, Diskussion..... Seite 2859

43. Änderung von Art. 6, Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Postulat Luzius Rüegg (SVP, Zürich) und Lorenz Habicher (SVP, Zürich) vom 13. Mai 2002

KR-Nr. 149/2002, RRB-Nr. 1372/4. September 2002 (Stellungnahme) Seite 2867

44. SVG-Übertretungen ausserhalb des Ordnungsbusenverfahrens: Einheitliche Bussen- und Gebührenansätze im Kanton Zürich bei Verzeigungen sowie Senkung der Bussen und Gebühren

Motion Adrian Bergmann (SVP, Meilen), Hans Badertscher (SVP, Seuzach) und Laurenz Styger (SVP, Zürich) vom 17. Juni 2002

KR-Nr. 189/2002, RRB-Nr. 1538/2. Oktober 2002 (Stellungnahme)..... Seite 2873

Verschiedenes

– Fraktions- oder persönliche Erklärungen

- *Erklärung der SP-Fraktion zur Bilanzpressekonferenz der Axpo Holding AG..... Seite 2858*

- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse..... Seite 2883
- Rückzüge
 - *Rückzug des Postulats KR-Nr. 301/2002* Seite 2884

Geschäftsordnung

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

37. Vorbereitungskurse für die Pädagogische Hochschule

Parlamentarische Initiative Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach), Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) vom 23. Juni 2003

KR-Nr. 187/2002

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule soll wie folgt geändert werden.

§ 7. Abs. 3 soll neu heissen: Der Kanton bietet Kurse an, die auf das Aufnahmeverfahren gemäss Ziffer 3 vorbereiten.

Begründung:

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule sieht vor, dass der Kanton Kurse, die auf das Aufnahmeverfahren für die Zulassung zur Lehrerausbildung vorbereiten, anbieten kann.

Diese Kurse müssen so gestaltet werden, dass sie die unterschiedlich vorhandenen Qualifikationen der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigen und daher sowohl für Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Handels- und Berufsmittelschulen als auch für Personen mit einer dreijährigen Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung offen stehen.

Es ist unseres Erachtens wichtig, dass auch diesen Personen ein vernünftiger Zugang zu dieser Ausbildung gewährleistet wird. Das Potenzial an pädagogisch begabten Kandidatinnen und Kandidaten findet sich nicht nur bei Erwachsenen mit einem gymnasialen Maturitätsabschluss. Vom Kanton angebotene Kurse garantieren einen Qualitätsstandard und eine optimale Prüfungsvorbereitung.

Sowohl einsemestrige Vollzeitvorbereitungskurse als auch zweisemestrige, berufsbegleitende Klassen wurden schon durchgeführt. Die Erfahrungen waren sehr positiv: Hohe Motivation und Leistungsfähigkeit der Erwachsenen und hohe Erfolgsquoten an der Aufnahmeprüfung.

Der Regierungsrat war nicht bereit wiederkehrende Mittel für diese Kurse bereitzustellen. Mit einer Leistungsmotion der Kommission für Bildung und Kultur vom 25. Februar 2002 wurde die Durchführung der Vorbereitungskurse wieder aufgenommen. Damit die Durchführung der Kurse weiterhin gewährleistet ist, soll das Gesetz über die Pädagogische Hochschule geändert werden.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Im Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PH) sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur PH für die Lehrkräfte der Volksschule festgelegt: erstens der Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder zweitens der Ausweis über eine gleichwertig anerkannte Vorbildung, oder drittens ein bestandenes Aufnahmeverfahren, das eine Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau gewährleistet. Somit sind Absolventinnen und Absolventen einer Diplom-, Handels- oder Berufsmittelschule zur Ausbildung als Volksschullehrkraft zugelassen worden, wenn sie dieses Aufnahmeverfahren bestanden haben. Auch Personen, welche eine mindestens dreijährige Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung haben, werden unter diesen Bedingungen zugelassen. Damit diese Personen die nötigen Voraussetzungen erfüllen können, brauchen sie Vorbereitungskurse. Im Gesetz wird weiter festgehalten, dass der Kanton solche Vorbereitungskurse anbieten kann. Wir verlangten in einem Postulat aus dem Jahr 2000, dass diese Kurse tatsächlich angeboten werden. Einige Kurse wurden seither mit Erfolg und Befriedigung durchgeführt.

Auf Grund des gegenwärtigen Lehrermangels ist die Regierung bereit, die Vorbereitungskurse vorläufig weiterhin anzubieten. Eine Festlegung im Gesetz ist unseres Erachtens wichtig, um die Durchlässigkeit der Ausbildungswege grundsätzlich zu gewährleisten. Neu soll das Gesetz heissen: «Der Kanton bietet Kurse an, die auf das Ausnahmeverfahren vorbereiten.» Wir sind überzeugt, dass das Potenzial an pädagogisch begabten Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht nur bei Erwachsenen mit einem Maturitätsabschluss findet. Auch unter Personen, welche eine Diplom- oder Handelsschule besucht haben, oder Personen mit

Berufsausbildung und Erfahrung sind Menschen, die sich sehr für eine Berufung als Lehrperson eignen. Mit der Sicherstellung der Vorbereitungskurse wird dieser Ausbildungsweg mit zukunftsorientierten Perspektiven aufgewertet und die Durchlässigkeit der Ausbildung zur Lehrtätigkeit erweitert. Vom Kanton angebotene Kurse garantieren einen Qualitätsstandard und eine optimale Prüfungsvorbereitung durch erfahrene Mittelschullehrkräfte.

Wir bitten Sie, unserer Parlamentarischen Initiative zuzustimmen.

Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti): Wir wissen, dass der Kanton laut Paragraf 7 Gesetz über die Pädagogische Hochschule Kurse zur Vorbereitung für die Zulassung zur Lehrerausbildung anbieten kann. Diese «Kann»-Formulierung wollen wir ändern. Wir wollen, dass diese Vorbereitungskurse für die Pädagogische Hochschule zu einem ständigen Angebot werden. Dazu ist eine gesetzliche Änderung nötig.

Die Kommission für Bildung und Kultur hat zwar mit einer Leistungsmotion die Durchführung von solchen Kursen im Voranschlag 2003 im Globalbudget Mittelschulen verankert und diese sind im Test bis 2007 eingestellt. Aber die Zusicherung für die laufende Weiterführung steht in den Sternen. Wir wollen nicht, dass der Kanton jeweils nur zur Behebung des Lehrermangels oder solange Lehrermangel herrscht diese Möglichkeit anbietet. Es ist auch zu befürchten, dass bei dieser Sparhysterie, der prognostizierten schlechten finanziellen Lage, überhaupt keine Kurse mehr stattfinden.

Für uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist ein Quereinstieg in den Beruf in diesem Fall mit der Sonderausbildung für Lehrkräfte ein bedeutendes, ein wichtiges berufspolitisches Anliegen. Wir müssen den Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit gewährleisten, auch ohne gymnasiale Matur den Lehrerberuf zu erlernen. Es braucht wie in andern Berufslehrgängen auch flexiblere Handhabungen. Wir brauchen erfahrene, qualifizierte Berufsleute, die sich zu Primarlehrkräften ausbilden. Mittels dieser besonderen Ausbildungsgänge und mit einem flexibleren Aufnahmeverfahren wird dies ermöglicht. Und wir können gut ausgebildete Berufsleute und Persönlichkeiten im Lehrerberuf gewinnen. Die Nachfrage nach solchen Ausbildungsgängen ist ausgewiesen. Waren es im Jahre 2002 noch 76, sind es im Jahr 2003 bereits 97 Studierende, welche die Pädagogische Hochschule besuchen. Auf jeden Fall ist zu beachten, dass die Ausbildung auf dem zweiten

Bildungsweg am Schluss der regulären Ausbildung zu entsprechen hat. Mit anderen Worten: Es ist für uns eine Voraussetzung, dass eine gute Vorbereitung angeboten wird, damit eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen werden kann. Das Anforderungsniveau muss den regulären Ausbildungsgängen entsprechen. Wir wollen keine Zweiklassenlehrkräfte, wir wollen keine Schmalspurausbildung, wir wollen gute Qualität, wenn auch auf anderem Weg.

Bitte unterstützen Sie dieses Anliegen und überweisen Sie diesen Vorstoss.

Christian Mettler (SVP, Zürich): Die SVP lehnt die ständige Einführung von Vorbereitungskursen aus drei Gründen ab. Erstens: aus grundsätzlicher Skepsis. Zweitens: weil eine Notwendigkeit nicht gegeben ist. Drittens: weil wir keine neuen wiederkehrenden Ausgaben wollen.

Ad eins: Für jede Ausbildung müssen Anforderungen definiert werden. Dies ist notwendig, damit die Ausbildungsziele überhaupt erreicht werden können. Die Interessenten für die Ausbildung sind anschliessend selbst dafür verantwortlich, dass sie die geforderten Einsitzbedingungen erfüllen. Wer zur Vorbereitung einen Kurs braucht, soll diesen selber aus privaten Angeboten auswählen. Damit wird er das für seine Bedürfnisse passende finden. Es sollte aber immer auch die Möglichkeit bestehen, sich die nötigen Grundlagen autodidaktisch zu erarbeiten. Wenn der Staat Vorbereitungskurse institutionalisiert, bestraft er diejenigen, die Eigeninitiative entwickeln. Ausserdem stehen heute viele Wege offen, um die Zulassungsbedingungen der Pädagogischen Hochschule zu erfüllen, und zwar staatliche wie auch private. Die Maturitätsschule für Erwachsene wäre ein staatliches Angebot, die AKAD ein privates. Das staatliche Angebot wird mit vernünftigem Aufwand niemals allen individuellen Ansprüchen genügen und braucht es auch nicht. Es genügt völlig, die Einsitzbedingungen zu formulieren und den eigenen Lehrgang mit einheitlicher Abschlussprüfung anzubieten. Übrigens müssen auch für Vorbereitungskurse Teilnahmekriterien festgelegt werden.

Zweitens: Das geltende Gesetz über die Pädagogische Hochschule sieht vor, dass der Kanton im Bedarfsfall die Anforderungen verändern beziehungsweise Vorbereitungskurse durchführen kann. Wir können mit dieser Formulierung gut leben. So könnten im Falle akuten

Lehrermangels trotz grundsätzlicher Ablehnung Vorkurse angeboten werden. Das ist vernünftig und drückt zürcherischen Pragmatismus aus. gegenwärtig haben wir genügend ausgebildete Lehrer und auch der Nachwuchs ist in genügender Menge vorhanden. Es ist demzufolge unnütz, den Kanton zur Durchführung von Kursen zu zwingen, für die keine Notwendigkeit besteht.

Im Übrigen gibt es nicht unbeschränkt Lehrerstellen. Es können nicht mehr Lehrer beschäftigt werden, als es Stellen hat. Wozu also noch mehr ausbilden? Eine Einführung von ständigen Kursen würde ein Überhangersangebot schaffen und unnötige Kosten.

Ad drei: Damit sind wir beim finanziellen Aspekt. Die Kantonsfinanzen müssen saniert werden. Wir erhalten wöchentlich Post von aufgebrauchten Lehrerinnen und Lehrern, weil dieser oder jener Kurs gestrichen werden sollte oder nicht mehr in genügender Qualität angeboten werden kann. Es kann unter diesen Umständen kaum darum gehen, neue wiederkehrende Ausgaben im Bildungsbereich einzuführen, wenn wir schon das heutige Angebot nicht finanzieren können.

Aus diesen drei Gründen lehnt die SVP-Fraktion diese Initiative ab.

Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf): Die CVP-Fraktion findet die Fortführung dieser Vorbereitungskurse sinnvoll. Sie haben sich bewährt. Wir werden die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen.

Nancy Bolleter hat es bereits gesagt: Mit diesen Kursen können sich nicht nur Absolventen einer Diplommittelschule, sondern vor allem auch Quereinsteiger das für das Lehrerstudium nötige Matura-äquivalente Allgemeinwissen aneignen. Solche Personen stammen aus den verschiedensten Berufen, aus technischen wie aus kaufmännischen, aus handwerklichen wie aus Pflegeberufen. Gerade diese Quereinsteiger bringen eine wertvolle Berufs- und Lebenserfahrung mit. Sie treten die Ausbildung sehr bewusst an und sind deshalb überdurchschnittlich motiviert. Geben wir doch den Interessierten auch in Zukunft die Möglichkeit, sich seriös auf das Aufnahmeverfahren und damit auf den Lehrerberuf vorzubereiten.

Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Die Grünen haben sich schon immer dafür eingesetzt, dass der Lehrerberuf möglichst vielen Personen zugänglich gemacht wird, also auch denjenigen ohne gymnasiale Laufbahn. Die Forderung fand auch bei den Beratungen im Zusammenhang mit der Pädagogischen Hochschule grossen Anklang und wir möchten diese nach wie vor unterstützen. Ja, wir sind auch der Überzeugung wie Yvonne Eugster gesagt hat, dass eben gerade zukünftige Lehrerinnen und Lehrer, die aus anderen Berufen kommen, die vielleicht eine lange Lebenserfahrung haben, ganz wertvolle, gute Lehrer werden.

Wir möchten diese Vorbereitungskursen allen offenstehen lassen und nicht nur denjenigen, die sich Kurse in privaten Schulen leisten können. Wir wollen, dass alle den Zugang haben. So könnte zum Beispiel auch Christian Mettler heute noch Lehrer werden. Ob er einen guten Lehrer abgeben würde, weiss ich nicht. Aber er hätte wenigstens die Gelegenheit.

Es ist unbedingt nötig, dass diese Kurse gesetzlich festgehalten werden. Es darf nicht sein, dass diese Kurse aus Spargründen gestrichen werden. Und es darf auch nicht sein, dass sie nur dann durchgeführt werden, wenn Lehrermangel herrscht. Diese Kurse sollen einfach durchgeführt werden, aber natürlich nur, wenn genügend Interessentinnen und Interessenten da sind, das ist ganz klar.

Die Grünen fänden es ausserordentlich schade, wenn der Weg zum Lehrerberuf wieder nur denjenigen mit einer gradlinigen Vorbildung offenstehen würde. Dem Kanton würden dadurch viele besonders engagierte Lehrkräfte entgehen, die aus einer späten Berufung heraus Lehrerinnen und Lehrer werden wollen. Ich bitte Sie, unterstützen Sie diese Festlegung im Gesetz. Es wird Sie nicht viel mehr kosten, weil diese Kurse ja ohnehin nur dann durchgeführt werden, wenn Interessentinnen und Interessenten da sind.

Andrea Widmer Graf (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, dass die heutige Regelung genügt und wir werden deshalb die Parlamentarische Initiative nicht vorläufig unterstützen. Das heisst aber auf keinen Fall, dass wir der Meinung sind, dass man diese Kurse nicht mehr anbieten soll. Ich werde deshalb unsere Stellungnahme noch etwas begründen.

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule ermöglicht ja, wie es gesagt wurde, auch Personen, die keinen Maturitätsabschluss haben, in

die Pädagogische Hochschule einzutreten. Diese Regelung erachten wir durchaus als sinnvoll, gibt es doch viele Personen, die auf Grund ihrer Erfahrungen und ihrer Berufspraxis gute Voraussetzungen für den Lehrerberuf mitbringen. Es ist deshalb ein Gewinn für die Schule und für die Pädagogische Hochschule, dass man diese Personen auch ausbilden kann. Personen ohne Matur müssen allerdings eine Aufnahmeprüfung auf Maturitätsniveau machen; das ist sehr hoch, die Anforderungen sind also nicht gering. Deshalb werden diese Vorbereitungskurse angeboten, die für diese Aufnahmeprüfung vorbereiten. Wer im Kanton Zürich solche Kurse besuchen will, kann dies tun, ohne einen finanziellen Beitrag zu leisten. Und wir meinen, die heutige Situation sei also recht gut. Diese Kurse existieren und wir möchten eigentlich diese Situation beibehalten und diese «Kann»-Formulierung auch im Gesetz so weiter festlegen.

Ich möchte aber trotzdem noch zwei Gründe anfügen, die im jetzigen Zeitpunkt gegen eine Gesetzesänderung sprechen. Der erste Grund: Die Pädagogische Hochschule besteht erst seit eineinhalb Jahren. Man macht jetzt die ersten Erfahrungen mit diesen Personen, die ohne Maturität an die Pädagogische Hochschule gekommen sind. Man macht die ersten Erfahrungen mit den neuen Studiengängen, mit den praxisbegleiteten Studiengängen. Und man möchte jetzt einfach zuerst diese Erfahrungen abwarten, bevor man bereits wieder eine gesetzliche Änderung vornimmt. Der zweite Punkt betrifft, wie Sie erwarten können, die Finanzen. Die FDP ist der Meinung, dass man sich auch überlegen könnte, ob diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch einen finanziellen Beitrag für diese Kurse leisten könnten. Und wenn man gesetzlich vorschreibt, dass der Kanton solche Kurse anbieten muss, muss der Kanton zwingend natürlich auch diese Kurse bezahlen. Es geht nicht in erster Linie darum, dass andere Institutionen diese Kurse anbieten sollen, sondern es geht auch darum, dass jemand, der diese Kurse besucht, allenfalls auch einen finanziellen Beitrag leisten muss.

Und ein dritter Punkt: Wir begrüßen eigentlich eine offene Regelung, wie sie heute besteht. Sie hat den Vorteil, dass der Kanton auf Lehrermangel oder auf ein Überangebot reagieren kann. Und wenn ein Lehrermangel besteht, ist es ja sehr sinnvoll und auch im Interesse des Kantons, diese Vorbereitungskurse kostenlos anzubieten und den Quereinstieg zu fördern. Wenn ein Überangebot besteht an Lehrpersonen, dann kann man diese Situation auch wieder überdenken und allenfalls einen finanziellen Beitrag verlangen. Aus all diesen Gründen wer-

den wir die Initiative nicht vorläufig unterstützen, aber nochmals: Wir sind der Meinung, die Kurse sollten wie bisher weiterhin angeboten werden.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 74 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

38. Bürgerrecht

Parlamentarische Initiative Hans Jörg Fischer (SD, Egg) vom 18. August 2003

KR-Nr. 230/2003

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Zürich reicht bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative ein, mit der verlangt wird, dass die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wie folgt zu ergänzen ist:

Art. 38, Abs. 4 (neu) :

Die Stimmberechtigten der Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.

Begründung:

Wenn eine Gemeinschaft sich von aussen bedrängt und genötigt sieht, so ist es ihr zu überlassen, wie sie sich verteidigt.

Die Art und Weise, wie in den vergangenen Jahren die Einbürgerungszahlen in die Höhe schnellten, lassen den Verdacht aufkommen, dass die Bürgerrechte nach dem Motto «bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt» erzwungen worden sind.

Wenn Einheimische und Bürger einer Gemeinde nicht mehr selbst abschliessend bestimmen können, wer in ihre Reihen aufgenommen wird, dann haben wir den Schlusspunkt des Niedergangs unserer demokratischen, abendländischen Kultur erreicht.

Hans Jörg Fischer (SD, Egg): Laut Zeitungsberichten werden in letzter Zeit im Kanton Zürich zahlreiche Einwohner eingebürgert. Gerade heute Abend werden in Uster wieder zehn Einwohner aus Nicht-EU-Ländern eingebürgert. Ich finde, das ist viel zu viel. «Jetzt isch dänn gnueg Heu dune»! Daher muss der Kanton Zürich eine Standesinitiative einreichen, damit die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wie folgt ergänzt wird:

Artikel 38 Absatz 4 neu: Die Stimmberechtigten einer Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.

Damit könnte das Stimmvolk einer Gemeinde bestimmen, wer eingebürgert wird und wer nicht, zum Beispiel durch die Bürgergemeinde, Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung oder eine Einbürgerungskommission.

Stimmen Sie diesem Antrag zu, es würde der Schweiz gut tun!

Matthias Gfeller (Grüne, Winterthur): Wir Grünen sind ganz klar für die Ablehnung dieser Parlamentarischen Initiative. Es ist eigentlich schon bedenklich, dass Hans Jörg Fischer, wenn es um Menschen geht, von «Heu» spricht, von dem jetzt genug unten sei. Wenn die Schweiz bezüglich Einbürgerungsquoten mit anderen Ländern verglichen wird, dann geht es eher in die andere Richtung. Ich glaube, wir müssen auch da schauen, dass wir nicht ein zu extremer Sonderfall in einem immer stärker zusammenwachsenden Europa sind.

Ich möchte aber vor allem rechtliche und historische Aspekte, die gegen ein solches Ansinnen sprechen, noch ins Feld führen. Zum einen ist doch klar: Es geht um Menschenrechte. Auch das Recht auf Einbürge-

rung ist ein Menschenrecht. Das sind individuell konkrete Rechte. Ich glaube, es ist der falsche Platz, an dem vor allem die Gemeindeautonomie hochgehalten werden sollte. Es käme hier drin auch niemandem in den Sinn, das Recht auf Heirat oder gewisse Rechtsgrundlagen, wie sie glücklicherweise in der Schweiz schon lange im Obligationenrecht oder im Zivilgesetzbuch geregelt sind, plötzlich an die Gemeinden zu delegieren. So kommen wir sicher nicht weiter.

Gestatten Sie mir vielleicht noch einen Vergleich mit dem Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Auch da geht es um die Betroffenen um sehr viel, wenn sie etwas bauen wollen. Dort spielt allein die Autonomie auf der generellen Ebene. Das heisst, wenn es darum geht, einen Zonenplan zu erstellen, für alle die gleichen Spielregeln aufzustellen, dann kann die Gemeinde das machen. Wenn es aber konkret um die Baubewilligung geht, dann sind zwei Sachen zu beachten: Erstens, dass in diesem Fall ganz klar auf kantonaler Ebene die Regeln, wie eine solche Bewilligung erteilt werden soll, feststehen, damit alle Leute auch in verschiedenen Gemeinden etwa wissen, auf was sie sich einlassen. Und zweitens, dass das, sobald es individuell konkret wird im Entscheid, eben nicht mehr in jeder Gemeinde unterschiedlich gehandhabt werden sollte. Ich glaube, das sollte eigentlich einleuchten, dass wir gegenüber diesen Menschenrechten eine grössere Vereinheitlichung anstreben sollten.

Damit kann ich nahtlos zum historischen Argument überleiten. Es hat mich auch ein bisschen befremdet, dass der Initiant Hans Jörg Fischer das Abendland bemüht. Wenn wir von den Menschenrechten sprechen – nochmals im Zusammenhang mit dem Abendland –, dann muss ich vielleicht einfach daran erinnern, dass für die meisten Leute in diesem Land die Menschenrechte in erster Linie der Französischen Revolution und den tiefgreifenden Veränderungen, die letztlich Napoleon in der Schweiz in die Wege geleitet hat, zu verdanken haben. Es war also eigentlich ein Ausländer, der das für viele Gebiete in der Schweiz erreicht hat; denken wir nur an die vor rund 300 Jahren neu entstandenen Kantone mit neuen Bürgerrechtsregelungen, denken wir einmal daran, was wir vor 200 Jahren erreicht haben! Das haben wir dank einem Ausländer erreicht. Ich möchte wirklich nicht, dass wir einen Rückschritt um 200 Jahre machen und wieder eine Bürgerrechtsregelung festlegen, die mich an Zeiten erinnert, die ich eigentlich längst vergangen glaubte. Ich finde es sehr spannend, was in der Schweiz vor 200 Jahren vorgefallen ist, wie sich Napoleon bemüht hat, in der Schweiz eine einheitli-

che Verfassung zu machen. «Bonaparte et la Suisse» ist ein sehr interessantes Buch. (*Der Votant hält das Buch in die Höhe.*) Es ist im Moment nur auf Französisch erhältlich. Ich würde es Ihnen trotzdem zur Lektüre empfehlen, um ein bisschen das Verständnis dafür zu schärfen, wie die Schweiz eigentlich entstanden ist, und dann daraus abzuleiten, wo eigentlich unsere Bürgerrechtlich wirklich verankert sind.

Diese Parlamentarische Initiative sollte nicht vorläufig unterstützt werden.

Hanspeter Haug (SVP, Weiningen): Matthias Gfeller, es geht nicht darum, einen Berner in Zürich einzubürgern, sondern es geht darum, dass wir Ausländer in der Schweiz einbürgern. Seit dem umstrittenen Gerichtsentscheid vom Juli 2003 herrscht eine allgemeine Rechtsunsicherheit bezüglich Zuständigkeit bei den Bürgerrechten. Dieser Entscheid kommt vor allem jenen Kreisen entgegen, die eine weit gehende Liberalisierung der Einbürgerungen wünschen. Mir klingt auch das Wort unserer Justizdirektors Markus Notter nach, der von einer Integrationsoffensive spricht. Die Skepsis und damit die negativen Entscheide an Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen sind Ausdruck des Unbehagens der jeweiligen Stimmberechtigten gegenüber einzelnen Bürgerrechtsbewerbern. Diese Entscheide gründen nicht in der Angst, sondern im Willen, nicht jedermann ins Bürgerrecht der entsprechenden Gemeinde aufzunehmen. Dies wiederum entspricht nach meinem Verständnis den Grundrechten einer Demokratie. Die Ursachen der heutigen Situation sind denn auch weniger bei denen zu suchen, die einbürgern können, als vielmehr bei denen, die eingebürgert werden wollen.

Seit zehn Jahren mache ich zusammen mit meinen Gemeinderatskollegen Anhörungen mit Bürgerrechtsbewerbern. Wir versuchen, in einer entspannten Atmosphäre in einem Gespräch heraus zu spüren und zu beurteilen, was die Beweggründe dieser Leute sind, die sich zu diesem Schritt entschlossen haben. Und Susanne Rihs, wir lassen uns nicht, wie von Ihnen in der «Sans-Papiers»-Debatte ausgeführt, von Hass und Wut gegen Ausländer leiten, sondern nehmen eine verantwortungsvolle Aufgabe wahr, um diesen Bewerbern gerecht zu werden. Wenn aber diese Aufgabe nur noch zur Alibifunktion verkommt und der Gemeindebürger nicht einmal mehr zu sagen hat, wen er als Mitbürger aufnehmen will und wen nicht, dann sind wir zu Statisten geworden. Ge-

nau dahin zielt die in aller Eile von der Justizdirektion erlassene Richtlinie zu den Einbürgerungen. Und geradezu zu einer Bevormundung der Gemeinden führt der zur Vernehmlassung vorgelegte Entwurf der Kantonsverfassung.

Wir haben bis heute unsere Verantwortung bei der Antragstellung und der Erteilung von Bürgerrechten wahrgenommen. Wir wollen dies auch in Zukunft tun können. Die Einbürgerungen dürfen nicht zu einem reinen Verwaltungsakt verkommen. Dies entspricht nicht nur nicht dem Volkswillen, sondern wir verkaufen damit auch unser Weltbild.

Die SVP-Fraktion unterstützt die Parlamentarische Initiative Hans Jörg Fischer, eines Mitglieds der EVP-Fraktion notabene. Ich bitte Sie, gleiches zu tun. Sie tun damit nicht nur Gutes, sondern das Richtige.

Katharina Weibel (FDP, Seuzach): Die FDP-Kantonsratsfraktion empfiehlt, die Parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen. Der Regierungsrat hat in der Interpellation die Begründungspflicht von Einbürgerungsentscheiden vom 26. Februar 2003 die Anfrage bereits ausführlich beantwortet. Er kommt zum Schluss, dass Entscheide über die Erteilung oder Verweigerung des Bürgerrechts rechtlich als Verwaltungsakt, als Verfügung, zu qualifizieren sind. Der Artikel 35 der Bundesverfassung schreibt vor, dass die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen müssen und dass an die Grundrechte gebunden ist, wer staatliche Aufgaben übernimmt. Die Grundrechte müssen somit auch beim Einbürgerungsentscheid beachtet werden, auch wenn der Entscheid durch eine politische Instanz getroffen wird. Die rechtsstaatlichen Argumente schlagen also die demokratischen Elemente.

Diese geforderte Initiative will den Bundesgerichtsentscheid vom 9. Juli 2003 übersteuern. Die Grundrechtsgarantien müssen aber gewährleistet bleiben. Sie beinhalten das Verfahren und den Inhalt von Einbürgerungsbeschlüssen, das Rechtsgleichheitsgebot, das Willkürverbot, das Diskriminierungsverbot, der Schutz der Privatsphäre und die Pflicht, einen Entscheid zu begründen.

Der FDP sind die Begriffe Gemeindeautonomie und direkte Demokratie wichtig. Um diese beiden hoch zu halten, sollten wir sie vor Problemen bewahren, die sie unmöglich machen könnten, weil sie diese – systembedingt – nicht zu lösen vermögen. Auch die Demokratie hat an den freiheitlichen Menschenrechten eine Grenze. Wir dürfen diese au-

tonomen und direkt-demokratischen Institutionen keinesfalls in den üblen Ruf der Willkür bringen. Die Parlamentarische Initiative ist also auf verschiedenen Ebenen behandelt und wird durch die FDP-Fraktion nicht vorläufig unterstützt.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Die Parlamentarische Initiative von Hans Jörg Fischer, unserem Gast in der Fraktion, will den Gemeinden das Recht geben, selber festzulegen, wer über die Gemeindeeinbürgerung entscheiden soll. Die Forderung tönt schrecklich einfach und plausibel. Eine solche Regelung gefährdet jedoch die rechtsstaatlichen Grundsätze und leistet einer willkürlichen und uneinheitlichen Handhabung Vorschub. Weder eine rechtsgleiche noch eine faire Behandlung aller Gesuchsteller kann gewährleistet werden. Mit einer solchen Regelung widersprechen wir der von der Schweiz mitunterzeichneten Menschenrechtskonvention und öffnen dem Fremdenhass alle Tore. Wir setzen unseren guten Ruf aufs Spiel. Und wir verlieren an Menschlichkeit. Mit der Annahme dieser Parlamentarischen Initiative steuern wir noch viel rascher in den Niedergang unserer demokratischen abendländischen Kultur, wie es in der Begründung heisst.

Die EVP wird die Parlamentarische Initiative ablehnen.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Es wird Sie nicht erstaunen, dass wir diese Parlamentarische Initiative nicht unterstützen werden. Der Standpunkt unserer Fraktion deckt sich im Wesentlichen mit der regierungsrätlichen Antwort zur Interpellation Peter Good vom 6. Januar 2003. Dennoch ein paar erläuternde Bemerkungen:

Worum geht es bei der Prüfung eines Einbürgerungsgesuches? Es geht darum zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Das wird sachgerecht gemacht. Das Dafür und Dawider wird sorgfältig abgewogen. Aus diesem Grund handelt es sich um einen Verwaltungsakt und nicht um einen politischen Entscheid. Gerade weil es sich um einen Verwaltungsakt handelt, sind die Grundrechtsgarantien der Bundesverfassung Artikel 35 zu beachten. Es wurde vorhin schon erwähnt: Rechtsgleichheit, Willkür- und Diskriminierungsverbot, Schutz der Privatsphäre und eben auch die Begründungspflicht.

Nun wird von den schlaun Befürwortern des Entscheides an der Urne oder an der Gemeindeversammlung vorgebracht, ein Entscheid an der

Urne sei halt eben der demokratischste Weg, der superdemokratische Weg. Aber in dieser Hinsicht könnte ich die Frage stellen: Weshalb werden dann Baugesuche oder eine Steuerveranlagungsverfügung oder die Erteilung eines Fischereipatentes nicht an der Urne entschieden? Weshalb nicht? Weil es nicht sachgerecht ist. Es kann so nicht rechtsstaatlich entschieden werden. Und sachgerecht heisst halt eben auch unter Einbezug dieser Grundrechte.

Nun, worum geht es den Befürwortern dieser Entscheidung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung? Worum geht es wirklich? Es geht darum, dass der einfache Mann von der Strasse oder die grosse Frau von der Strasse selber ein bisschen Richter spielen, ein bisschen Macht ausüben darf. Das ist nicht per se schlecht, das kann schon gut sein. Das Problem besteht dann aber darin, dass Einbürgerungen aus bestimmten Ländern, aus bestimmten Herkunftsstaaten nicht mehr akzeptiert oder überhaupt keine Einbürgerungen mehr vorgenommen werden. Und genau das ist halt eben Machtmissbrauch, nichts anderes. Es ist Willkür. Und genau das erträgt es nicht in einem Rechtsstaat. In diesem Sinne muss ein Verwaltungsorgan über diese Gesuche entscheiden, willkürfrei und rechtsstaatlich.

Zum Schluss noch eine kurze Bemerkung zur SVP, ich kann es nicht verkneifen: Die SVP unterstützt jetzt diese Einreichung, Überweisung dieser Standesinitiative. Interessanterweise haben Rudolf Joder, SVP Bern, und seine Waffenbrüder das längstens schon eingereicht. Der Inhalt ist praktisch identisch, der Text ist längstens in der Pipeline. Was Sie jetzt beabsichtigen, ist, einen weissen Schimmel nach Bern zu schicken.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Es geht hier doch überhaupt nicht darum, ob Ausländer, die diese Voraussetzungen erfüllen, eingebürgert werden, sondern es geht darum, wer diese Einbürgerungen vornimmt. Es geht wirklich nicht an, dass eine Einbürgerung zu einem reinen Verwaltungsakt verkommt. Die EDU lehnt die Streichung der Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeversammlung oder Bürgergemeinde ab. Sie betrachtet dies als unzulässige Beschneidung der demokratischen Rechte sowohl der Stimmberechtigten der Gemeinde als auch der Gemeindeautonomie. Schon in ihrer Vernehmlassung zur neuen Kantonsverfassung hat die EDU gefordert: «Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt.»

Das ist also fast wortwörtlich die Forderung dieser Standesinitiative. Falls hier wirklich demokratische Rechte der Bürger beschnitten werden, wird die Eidgenössische Demokratische Union auch der Kantonsverfassung nicht zustimmen können. Wir werden es nicht zulassen, dass der Bürger immer mehr seiner Rechte verliert.

Bitte unterstützen Sie mit mir diese demokratische Initiative!

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 52 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

39. Auflösung der offenen Drogenszene im Langstrassenquartier (*Reduzierte Debatte*)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Oktober 2003 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 279/2002 und gleich lautender Antrag der KJS vom 2. Dezember 2003 **4112**

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit hat die Vorlage 4112 am 2. Dezember 2003 behandelt. Der Postulant hatte den Regierungsrat gebeten, in Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich die offene Drogenszene im Langstrassenquartier dringend und nachhaltig aufzulösen. Der Regierungsrat beantragt gemäss der Vorlage 4112 das dringliche Postulat als erledigt abzuschreiben.

Der Regierungsrat hält in seinem Bericht fest, die Lage an der Langstrasse sei mit der ausserordentlichen Situation einer offenen Drogenszene, wie sie einst am Platzspitz oder Letten herrschte, nicht zu vergleichen. Die Lage sei aber so, dass sie das Sicherheitsgefühl und die Lebensqualität der Quartierbewohner beeinträchtige. Die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Quartier liege bei der Stadt Zürich, handle es sich dabei doch um eine kommunale Aufgabe. Der Kanton unterstütze die Stadt jedoch nötigenfalls auf

Ersuchen hin mit seinen Polizeikräften bei den polizeilichen Gemeindeaufgaben im Quartier. Ausserdem ermittelten die zentralisierten Spezialdienste der Kantonspolizei bei komplexen Drogenfällen im ganzen Kantonsgebiet – und damit auch im Langstrassenquartier – und würden damit das Ihre zur Bekämpfung des Drogenhandels im Langstrassenquartier beitragen.

Nun, dieser Zusammenfassung des regierungsrätlichen Berichts kann man entnehmen, dass die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Kanton Zürich im polizeilichen Bereich für die Situation im betroffenen Quartier von entscheidender Bedeutung ist. Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit behandelte die Postulatsantwort denn auch in einem Zeitpunkt, in welchem sie gleichzeitig mitten in den Beratungen zur Vorlage 4046, Polizeiorganisation, steckte. Diese Beratungen waren massgeblich von den Fragen rund um die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden, insbesondere den Städten und dem Kanton, geprägt. Und zu diesen zentralen Fragen hörte die Kommission auch Vertreter der politischen Behörden und der verschiedenen Polizeikorps an.

Die Kommission gelangte im Verlauf der Beratungen zur Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Polizeikräfte funktioniert, dass aber auch die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz von entscheidender Bedeutung ist. Konsens herrschte im Weiteren auch darüber, dass eine dauerhafte Verbesserung der Situation angesichts der vielschichtigen Probleme und Belastungen des Quartiers nur mit einer Konzentration der massgeblichen städtischen und kantonalen Kräfte zu erzielen sei.

Postulant Alfred Heer nahm ebenso wie die damals noch zuständige Regierungsrätin Rita Fuhrer an unserer Sitzung teil. Alfred Heer erklärte, das Postulat sei seines Erachtens nicht erfüllt, und dass sich an der Situation im Quartier nicht viel geändert habe. Es sei dem Korps von Stadt- und Kantonspolizei zwar zu attestieren, dass sie sehr präsent seien. Angesichts ihrer Sisyphusarbeit sei der Erfolg ihrer Präsenz jedoch gering. Gegen eine Abschreibung des Postulates wehrte sich Alfred Heer aber nicht.

Die Kommission schloss sich nach kurzer Diskussion dem Antrag des Regierungsrates einstimmig an. Ich bitte Sie deshalb heute im Namen der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit, dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen und das dringliche Postulat als erledigt abzu-

schreiben. Ich kann Ihnen aber auch mitteilen, dass wir als Kommission bei unseren Beratungen zur Aufgabenteilung im polizeilichen Bereich der Bewältigung der in der Postulatsantwort aufscheinenden Probleme die notwendige Beachtung und Aufmerksamkeit schenken.

Zudem kann ich Ihnen mitteilen, dass die FDP-Fraktion der Abschreibung zustimmt.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Regula Thalmann hat schon vieles vorweggenommen. Die Situation ist eigentlich schon etwas besser geworden, wenn man sie mit den schlimmsten Zeiten vergleicht, die wir besonders auch in der Bäckeranlage hatten. Ich möchte der Stadt- und der Kantonspolizei nochmals attestieren, dass man im Langstrassenquartier sehr präsent ist. Die Situation ist trotz den grossen Bemühungen und den grossen Investitionen seitens der Stadt im Langstrassenquartier seit Jahren in etwa gleich. Positiv zu vermerken ist die Tatsache, dass wir seit geraumer Zeit keine gegenseitigen Anschuldigungen bezüglich Urban Kapo hören und wir davon ausgehen können, dass sich die polizeiliche Zusammenarbeit in der Praxis wenigstens einigermaßen eingespielt hat. Entsprechende gesetzliche Grundlagen werden ja nach wie vor im Kantonsrat diskutiert. Wichtig scheint mir aber, dass die Praxis funktioniert, auch wenn die theoretischen Grundlagen, sprich das Polizeiorganisationsgesetz oder das Polizeigesetz, noch nicht vorhanden sind. Es ist mir auch bewusst, dass wir an einigen weiteren Orten in der Stadt Zürich, beispielsweise am Bahnhof Oerlikon oder im Sommer in den Parkanlagen rund um den Zürichsee, aber auch im Kanton Zürich an grösseren S-Bahnhöfen oder Asylunterkünften teilweise desolate Zustände antreffen. Es ist deshalb logisch, dass die Kantonspolizei auch hier Schwerpunkte setzen muss, respektive die Stadtpolizei speziell im Sommer auch in den Seeuferanlagen regelmässig patrouillieren muss.

In diesem Sinne danke ich den Polizeikräften für ihre Arbeit und hoffe, dass das Augenmerk im Langstrassenquartier nicht verloren geht und die Situation, wie sie heute ist, vielleicht sogar noch etwas verbessert werden kann.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Die heutige Situation in den Kreisen 4 und 5 der Stadt Zürich ist nicht mehr mit derjenigen zur Zeit der offenen Drogenszene am Platzspitz oder Letten anfangs oder Mitte

der Neunzigerjahre vergleichbar. Die vier Säulen der Drogenpolitik, Repression, Wiedereingliederung, Überlebenshilfe und Prävention, haben sich endlich durchgesetzt. Auch die beiden politischen Pole haben eingesehen, dass es in der Drogenpolitik nicht nur Schwarz oder Weiss gibt. Aber es gibt auch überhaupt nichts zu beschönigen. Die Situation an der Langstrasse ist noch lange nicht so, wie sie sein müsste. Wenn ich nämlich im Gebiet der Langstrasse zu Fuss unterwegs bin, ist es schon vorgekommen, dass mir Drogen angeboten wurden. Dies sollte eigentlich nicht passieren. Es gibt also noch viel zu tun, um die Situation zu verbessern. Richtig ist, dass die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an der Langstrasse der Stadt Zürich obliegt. Die Stadt Zürich hat mit dem Projekt «LangstrassePlus» bereits viele verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen. Neben der Hilfe für die Drogenabhängigen und anderen Massnahmen gehört dazu vor allem auch eine stärkere Polizeipräsenz im Langstrassenquartier. Deshalb ist es wichtig, dass die Stadt Zürich auch in Zukunft über die notwendigen polizeilichen Mittel verfügen darf, um den Betäubungsmittelhandel zu überwachen und auflösen zu können. Um einen Drogenhändler in Untersuchungshaft setzen zu können, müssen zum Beispiel entsprechende Beweise, das heisst, Mengen an Betäubungsmitteln sichergestellt werden können. Das Polizeiorganisationsgesetz, das zurzeit von der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beraten wird, muss der Stadt Zürich den nötigen Spielraum gewähren.

Im Sicherheitsbereich ist aber nicht nur die Stadt Zürich, sondern auch der Kanton stark gefordert. Zu erwähnen sind hier zum Beispiel die Strafuntersuchungsbehörden, die Gefängnisse, die Gerichte, das Migrationsamt und nicht zuletzt auch die Unterstützung der Kantonspolizei. Unweit von der Langstrasse befindet sich zudem das Kasernenareal, das demnächst für einen neuen Nutzen frei wird. Damit sich dort nicht ein neuer Brennpunkt der Drogenszene entwickeln kann, sollte der Kanton bereits heute den Grundstein legen, damit morgen auf dem Kasernenareal Wohn- und Gewerberaum entstehen kann. Dies bringt dem Quartier am meisten und verhindert, dass sich dort eine Drogenszene festsetzen kann.

Die CVP ist mit der Abschreibung des Postulates einverstanden.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Auch die Grünen sind für Abschreibung und froh, dass dieses Postulat damit vom Tisch ist. Es ist eigentlich eine Frechheit – und gerade Alfred Heer, der Platzspitz und Letten kannte, müsste das wissen – von einer offenen Drogenszene im Langstrassenquartier zu sprechen, die dringend und nachhaltig aufzulösen sei. Wir wissen es alle, die wir die Szene gekannt haben: Es war an der Langstrasse nie so und wird wahrscheinlich auch nie so sein, so hoffe ich wenigstens. Aber – das haben wir auch immer gesagt – so lange Prohibition herrscht und damit der Schwarzmarkt blüht, gibt es selbstverständlich die Junkies und die Dealer, die auch an der Langstrasse sichtbar sind, aber auch in anderen Quartieren. Sogar auf dem Land kann es einem passieren, dass man angequatscht wird. An der Langstrasse kommt selbstverständlich dazu, dass wir es nicht nur mit einer Drogenszene zu tun haben, sondern mit einem mittlerweile ja mindestens 100-jährigen so genannten «red light»-Quartier. Die Prostitution und andere «lusche» Geschäfte blühen und gedeihen, unter anderem an der Langstrasse.

Aber auf der anderen Seite gibt es keine Strasse in der Stadt mit derart vielen Polizeirazzien. Wir wissen es, es nützt nicht immer. Aber ich kenne tatsächlich keine Strasse, die derart häufig Razzien kennt. Zudem – das haben wir auch gehört – ist das Projekt «LangstrassePlus» seit einigen Jahren am Laufen, der Versuch einer Verbesserung der Lebensqualität. Aber eben, das wissen wir auch, irgendwo wird die Prostitution stattfinden. Ob in der Stadt oder auf dem Land, sie wird nicht wegzudenken sein.

Wir hören dann einen langen Epos über die Aufteilung der städtischen und kantonalen Polizei. Das tönt jetzt alles wunderbar und es ist auch besser. Aber gerade als Städterin weiss ich um die langen Streitereien und die Unklarheiten betreffend Kompetenz und finanzieller Abgeltung. Ich nehme jetzt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Gemeindeautonomie klar ist und dass der Kanton helfen will, wenn Brennpunkte vorhanden sind. Ich hoffe sehr, dass dies jetzt per Gesetz ebenso klar wird, und ich habe da eine gewisse Hoffnung in die neue Führung, damit eine funktionierende Zusammenarbeit auf praktischer Ebene – zumindest an der Langstrasse, längst nicht an allen Brennpunkten – auch gesetzlich zu Stande kommt.

Wir sind, wie gesagt, für Abschreibung.

Martin Naef (SP, Zürich): Nachdem ich an der Langstrasse beziehungsweise im Langstrassenquartier wohne, hatte ich tatsächlich auch schon ähnliche Erfahrungen wie Kollege Christoph Holenstein. Zeigen Sie sich mit einer Migros-Tüte, dann passiert Ihnen das weniger, dann gelten Sie als Anwohner.

Ich kann mich den Vorrednerinnen und Vorrednern und sogar dem Postulanten weit gehend anschliessen. Es ist tatsächlich so, dass nach den bekannten Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Urban Kapo sich die Zusammenarbeit der beiden Polizeikorps im Langstrassenquartier nach übereinstimmenden Angaben übrigens von Stadt und Kanton zumindest – aber immerhin – auf operativer Ebene massgeblich verbessert und normalisiert hat. Die zusätzlichen vernetzten Anstrengungen der Stadt Zürich im Rahmen von «LangstrassePlus» haben dazu beigetragen, die Situation zumindest gleichbleibend labil zu halten. Und gerade weil die Situation eben nach wie vor labil ist, sind weitere Anstrengungen notwendig, um das Langstrassenquartier aufzuwerten. Ich erwähne zum Beispiel die städtische Volksinitiative «Langstrasse», in der es darum geht, die bestehenden Lebens- und damit Quartierstrukturen zu erhalten und zu stärken. Die Verbesserung der Situation bedingt aber insgesamt die Schaffung von Lebensraum. Die Kaserne wurde angesprochen. Es bedingt integrative Politik. Es geht eben auch um die Gestaltung von Verkehrsflächen und um die Verkehrsführung. Aber auch im Zusammenhang mit den Betäubungsmitteln ist ein vernetztes Vorgehen von Polizei und Sozialdepartement – Stichwort ZIP –, aber auch Gesundheitsdepartement, wenn Sie an die kontrollierte Heroinabgabe denken, die es nach wie vor dringend braucht, notwendig. Mit diesen Bereichen arbeitet die Stadtpolizei gut und intensiv zusammen. Die Kantonspolizei leistet dazu einen kompetenzgemäss eben subsidiären, aber doch wichtigen Beitrag. Dieser Beitrag soll aber nicht nur auf der Strasse, sondern eben auch hinter den Fassaden erfolgen, von wegen offener Szene. Der Einsatz für eine lebenswerte Langstrasse muss auch der Kampf gegen die Spekulation, den Menschenhandel, die Geldwäscherei und die übrige Delinquenz sein. Hier verdient die Kapo unsere vollste Unterstützung.

Wir stimmen der Abschreibung zu.

Ratspräsident Ernst Stocker: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor, ein anderer Antrag wurde nicht gestellt.

Das Geschäft ist erledigt.

40. Neuregelung der Kriminalpolizei im Kanton Zürich

Interpellation Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Emy Lalli (SP, Zürich)
vom 10. Dezember 2001

KR-Nr. 385/3001, RRB-Nr. 169/30. Januar 2002

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Am 14. November 2001 stellte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu den parlamentarischen Vorstössen betreffend «Wahrnehmung der gemeindepolizeilichen Aufgaben» (KR-Nr. 218/1998), «Schaffung eines Polizeigesetzes» (KR-Nr. 357/1998) und «Schaffung eines Polizeiorganisationsgesetzes» (KR-Nr. 53/1999) bis zum 25. Januar 2003 zu erstrecken.

Am 2. Dezember 2001 hat das Zürcher Stimmvolk die Volksinitiative «Für eine einheitliche Polizei im Kanton Zürich» deutlich abgelehnt. Bei der Medienorientierung am Abstimmungssonntag gab die zuständige Regierungsrätin überraschend bekannt, dass sie in Kürze einen Gesetzesentwurf für eine kantonale Einheitskriminalpolizei vorlegen werde. Ein entsprechender Beschluss des Regierungsrates wurde offenbar bereits im September 2001 gefällt, vor der Öffentlichkeit und der Stadt Zürich aber geheim gehalten.

Im April 2000 haben die Regierungen von Stadt und Kanton Zürich gemeinsam eine Abmachung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung getroffen. Am 7. Februar 2001 sprach sich der Regierungsrat in Beantwortung der Anfrage von Kantonsrat Alfred Heer (KR-Nr. 387/2000) noch klar dafür aus, «dass die Stadtpolizei Zürich die Mittel behält, die zur Bewältigung stadtspezifischer Sicherheitsprobleme wie Betäubungsmittelszene, Jugendprobleme und Milieuproblematik notwendig sind» und dass die «Stadtpolizei Zürich seit dem 1. Januar 2001 mit den ihr verbleibenden Teilen der Kriminalpolizei Aufgaben erfüllt,

die seitens des Kantons nicht zu den spezialisierten kriminalpolizeilichen Aufgaben gezählt werden».

Die Stadt Zürich beziehungsweise die stadträtliche Behördendelegation wurde erst am 28. November 2001 mündlich durch die zuständige Regierungsrätin über die neue kantonale Polizeipolitik orientiert. Am Mittwoch, 5. Dezember 2001, gab diese über die Neue Zürcher Zeitung zusätzlich bekannt, dass der wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich zusammen mit dem kantonalen kriminaltechnischen Dienst der Universität Zürich angegliedert werden soll.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Stadt Zürich durch das Vorgehen der für Soziales und Sicherheit zuständigen Regierungsrätin unnötig brüskiert worden ist? Ist der Regierungsrat noch an einem guten Einvernehmen mit dem Stadtrat von Zürich interessiert?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die für Soziales und Sicherheit zuständige Regierungsrätin die Abmachungen des Regierungsrates mit dem Stadtrat von Zürich über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung vom Frühjahr 2000 offensichtlich aufkündigen will?
3. War dem Regierungsrat und dem Universitätsrat vorgängig zur Verlautbarung in der NZZ vom 5. Dezember 2001 bekannt, dass der wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich zusammen mit dem kantonalen kriminaltechnischen Dienst der Universität angegliedert werden soll?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die angekündigte Gesetzesvorlage für eine Einheitskriminalpolizei in klarer Weise dem Volkswillen widerspricht, nachdem in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 die Initiative für eine Einheitspolizei deutlich abgelehnt worden ist?
5. Worin liegt der tiefere Sinn, dass neben dem längst überfälligen Polizeiorganisationsgesetz nun vorgängig noch eine spezielle gesetzliche Regelung über eine einheitliche Kriminalpolizei geschaffen werden soll?
6. Wann wird eine allfällige Gesetzesvorlage über die Einheitskriminalpolizei in die Vernehmlassung gegeben?
7. Wann verabschiedet der Regierungsrat das Polizeiorganisationsgesetz zuhanden des Kantonsrates?

8. Seitens der Kantonspolizei wird behauptet, dass die Stadtpolizei Zürich Kriminalfälle nicht rechtzeitig abtrete. Ist der Regierungsrat bereit, eine unabhängige paritätische Kommission einzusetzen, welche diese umstrittenen Fälle prüft?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Das Polizeiwesen im Kanton Zürich ist durch eine historisch gewachsene Vielfalt, aber eine nur rudimentäre gesetzliche Regelung gekennzeichnet. Ein modernes kantonales Polizeigesetz scheiterte in der Volksabstimmung vom Dezember 1983. Ein Entwurf für ein neues Polizeiorganisationsgesetz ist – auch vor dem Hintergrund von parlamentarischen Vorstössen – in Bearbeitung. Es hat Bedeutung für sämtliche Gemeinden mit eigener Gemeinde- bzw. Stadtpolizei. Über den Entwurf wurde im Mai 2000 eine Vernehmlassung eröffnet. Die Weiterbearbeitung wurde jedoch bis zur Abstimmung vom 2. Dezember 2001 über die Volksinitiative «Für eine einheitliche Polizei im Kanton Zürich», deren Ziel die Schaffung einer einheitlichen Polizei für den ganzen Kanton und alle Gemeinden war, die alle polizeilichen Aufgaben wahrnehmen sollte, ausgesetzt. Nun gilt es, den Entwurf anhand der Vernehmlassungsauswertung zu überarbeiten und dem Kantonsrat innerhalb der beantragten Fristerstreckung, das heisst bis im Januar 2003, vorzulegen. Ziel dieses Polizeiorganisationsgesetzes ist es, eine zeitgerechte Grundlage für die Polizeiorganisation im Kanton Zürich zu schaffen, wobei am grundsätzlichen Nebeneinander von Kantonspolizei und Gemeinde-, bzw. Stadtpolizeien, festgehalten werden soll.

Von diesem Polizeiorganisationsgesetz, das alle Gemeinden im Kanton Zürich betrifft, ist die Frage der kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung zwischen Stadtpolizei Zürich und Kantonspolizei zu trennen. Diese Aufgabenteilung betrifft als einzige Gemeinde die Stadt Zürich, da die Stadtpolizei Zürich das einzige kommunale Polizeikorps ist, das lange Zeit über eine eigene Kriminalabteilung verfügte. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadtpolizei Zürich und der Kantonspolizei in Kriminalsachen stützte sich auf die Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Stadtrat ab, die letztmals 1970 geändert wurde. Die Stadt hat die kriminalpolizeiliche Aufgabe als einzige Gemeinde und ohne Abgeltung durch den Kanton wahrgenommen. Ende 1992 kündigte die Stadt Zürich die Vereinbarung, um damit ihre Forderung nach Abgeltung zu un-

terstreichen. In der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 stimmten die Stimmberechtigten einer teilweisen Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben der Stadt Zürich in der Höhe von 47,5 Mio. Franken bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Lasten- und Finanzausgleichs, längstens aber bis zum 31. Dezember 2000, zu. Am 7. Februar 1999 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu. Seither erhält die Stadt Zürich eine Abgeltung für Sonderlasten im Bereich der Ortspolizei, wobei Kriminal- und Seepolizei nicht berücksichtigt werden. In den Übergangsbestimmungen wird festgehalten, dass bis zu einer Einigung über die Aufgabenverteilung im Polizeibereich, längstens aber bis zum 31. Dezember 2000, die jährliche pauschale Abgeltung von 47,5 Mio. Franken weiterbezahlt werde.

Im Mai 1997 beauftragte der Regierungsrat die damalige Polizeidirektion, unter Beizug eines externen Experten ein Gutachten betreffend zukünftige polizeiliche Aufgabenverteilung im Kanton Zürich erstellen zu lassen. Dieses im Dezember 1997 abgelieferte Gutachten bevorzugte für die zukünftige Zusammenarbeit die Lösung der Übernahme der städtischen Kriminalpolizei durch die kantonale Kriminalpolizei. Nach der Abstimmung vom Februar 1999 folgten langwierige Verhandlungen zwischen der Stadt Zürich und dem Kanton über die neue Aufgabenteilung, die hier nicht im Einzelnen aufgelistet werden, da sowohl der Kantonsrat als auch die Kommission des Kantonsrates für Justiz und öffentliche Sicherheit diesbezüglich wiederholt informiert wurden.

Der neuen kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung liegt das Regionenmodell der Kantonspolizei zu Grunde, bei dem die kriminalpolizeiliche Grundversorgung dezentral, die Spezialdiensttätigkeit zentral erfolgt. Schnittstellenprobleme ergeben sich nicht, da die kriminalpolizeilichen Spezialisten ganz einfach jene weiterführenden Aufgaben übernehmen, welche die Möglichkeiten und die Kapazitäten der dezentral tätigen Stationierten übersteigen. Dieses Modell deckt sich übrigens auch mit dem gesamtschweizerischen Projekt Polizei XXI, das ebenfalls kriminalpolizeiliche Aufgaben der Grundversorgung zuweist und der eigentlichen Kriminalpolizei besondere Tätigkeiten vorbehält. Damit kann auch das Ziel erreicht werden, einheitliche Ansprechpartner gegenüber den spezialisierten Bezirksanwaltschaften und der neuen Bundeskriminalpolizei zu schaffen. Die Stadtpolizei wird mit diesem Modell faktisch zu einer vierten Polizeiregion, was ihr die Möglichkeit der Bewältigung der stadtspezifischen Sicherheitsprobleme wie Betäubungsmit-

telszene, Jugendprobleme und Milieuproblematik belässt. Dies wurde auch in der gemeinsamen Medienmitteilung vom 4. Juli 2000 festgehalten, die den Inhalt der neuen Aufgabenteilung wörtlich wiedergab.

Bei der Umsetzung der neuen Aufgabenteilung stellte sich heraus, dass die Stadtpolizei Zürich nicht sofort auf das Weiterbestehen einer Abteilung «Kriminalpolizei» und spezialisierter Fachgruppen verzichtete, was dem Ziel der neuen Aufgabenteilung, kriminalpolizeiliche Spezialdienste künftig nur noch bei der Kantonspolizei anzusiedeln, diametral entgegenstand. Dieses Ziel der Konzentration der Spezialdienste bei der Kantonspolizei kam übrigens auch in der oben erwähnten Medienmitteilung vom 4. Juli 2000 klar zum Ausdruck.

Eine integrale Übernahme der städtischen Spezialdienste (so genannte Fachgruppen) hat sich als nicht möglich erwiesen, weil nach Darstellung der Stadt die Fachgruppen auch Aufgaben wahrnehmen, die in der Kantonspolizei in die Zuständigkeit der nicht spezialisierten Stationierten fallen. Zur Umsetzung der Lösung wurden daher von der Stadtpolizei soweit Stellen bzw. Mitarbeitende übernommen, als nach ihren Angaben in den Fachgruppen Spezialaufgaben erfüllt wurden. Der Kantonsrat hat Ende 2000 der Änderung der Kantonspolizeiverordnung zugestimmt, wodurch die Übertritte möglich wurden.

Der Regierungsrat wollte die mit diesem Modell beabsichtigte Aufgabenteilung in einer neuen Vereinbarung verankern, nachdem die alte auf Grund der Kündigung von 1992 Ende 1997 auslief und die Zusammenarbeit seither ohne formelle Vereinbarung erfolgte. Eine neue Vereinbarung konnte bis heute nicht abgeschlossen werden, weil aus kantonaler Sicht die Stadtpolizei die neue Aufgabenteilung noch nicht konsequent umsetzt. Nachdem sich eine gemeinsame Lagebeurteilung beider Kommandos zuhanden der regelmässig tagenden Behördendelegation von Regierungsrat und Stadtrat als unmöglich erwiesen hat, stimmte der Regierungsrat der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zu, die – an Stelle der beabsichtigten Vereinbarung – die spezialdienstliche Tätigkeit eindeutig der Kantonspolizei und der Stadtpolizei kriminalpolizeiliche Aufgaben einer vierten Polizeiregion zuweist.

Dieses Vorhaben steht in keiner Art und Weise im Widerspruch zum Ergebnis der Abstimmung vom 2. Dezember 2001, da bereits die Abstimmungszeitung zum Ausdruck brachte, dass die Funktion der Stadtpolizei gemäss der neuen Aufgabenteilung weitgehend der einer vierten Polizeiregion entspricht. Wie im Beschluss des Regierungsrates vom

September 2001, der inzwischen auch den Medien und der Kommission des Kantonsrates bekannt ist, festgehalten, bedeutet dies kein Abweichen von der vereinbarten Aufgabenteilung, will aber deren Zielsetzung verbindlich festhalten.

Obwohl ohne Einfluss auf alle anderen Gemeinden, ist die Behördendelegation des Stadtrates noch vor der Abstimmung vom 2. Dezember 2001 über die Absicht informiert worden und die Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit hat gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates nach der Abstimmung auch öffentlich informiert. Eine vorgezogene Regelung der allein die Stadt Zürich und den Kanton betreffenden Frage ist sinnvoll, weil – anders als das Polizeiorganisationsgesetz – andere Gemeinden nicht betroffen sind, sondern diese Frage nur die Stadt Zürich und den Kanton betrifft. Damit erübrigt sich auch eine breite Vernehmlassung. Ein rasches Vorgehen drängt sich auf, weil die damit endgültig geschaffene Klarheit Voraussetzung ist für die weitere Zusammenarbeit zwischen der Kantons- und der Stadtpolizei, auf die auch der Regierungsrat grossen Wert legt. Er hat deshalb mit Schreiben vom 12. Dezember 2001 vorgeschlagen, dass im Sinne einer Sofortmassnahme Vertreter beider Kommandos und der Staatsanwaltschaft die Umsetzung der neuen Aufgabenteilung einer laufenden Beurteilung unterziehen sollen. Der Stadtrat hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2001 diesem Vorschlag zugestimmt. Es geht nun darum, Vertreter zu bezeichnen. Die Staatsanwaltschaft übernimmt die Organisation einer ersten Sitzung.

Von der neuen kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung ausgeklammert war bis heute der Bereich der Kriminaltechnik, der von der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei und dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei wahrgenommen wird, wobei letzterer zum Teil auch im Dienst des Bundes tätig ist. In diesem Bereich der Kriminaltechnik sind im Interesse einer wirkungsvollen Verbrechensbekämpfung, die für den Regierungsrat oberste Richtschnur ist, alle Mittel zu konzentrieren, die Zahl der Schnittstellen zu verkleinern und die Kommunikationswege zu verkürzen. Es ist deshalb wiederholt, so auch in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage betreffend zeitgerechte Zusammenlegung von kantonaler und städtischer Kriminalpolizei und künftige Aufgabenverteilung im Polizeibereich (KR-Nr. 271/1999) darauf hingewiesen worden, dass dieses Nebeneinander nicht mehr zu überzeugen vermag und es auch fragwürdig erscheint, dass die Stadtpolizei nach Verzicht auf spezialisierte kriminalpolizeiliche Dienste noch

kriminaltechnische Aufgaben wahrnimmt, da diese Aufgaben untrennbar zusammenhängen. Weil von diesen kriminaltechnischen Aufgaben auch der Bund profitiert, aber auch Berührungspunkte zu anderen Stellen – vorab dem Institut für Rechtsmedizin – bestehen, drängt sich eine grundlegende Neuorganisation auf. Dabei ist es für den Kanton noch offen, wie eine solche Organisation aussieht, wer Träger ist und wo sie angesiedelt sein soll. Eine Angliederung an die Universität ist nur eine denkbare Lösung, die aber bei weitem kein neuer Vorschlag ist, sondern von den Medien bereits 1999 aufgegriffen wurde. Im erwähnten Beschluss des Regierungsrates vom September 2001 ist deshalb vorgesehen, die Stadt Zürich einzuladen, zusammen mit Vertretern der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, des Bundes und des Instituts für Rechtsmedizin das Thema zu bearbeiten. Mit Ausnahme der Stadt haben alle Partner ihre Mitarbeit bereits zugesagt.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Das kann ich jetzt kurz machen. Es gab einmal eine Zeit, da musste ich diese Rede zur Neuordnung der Kriminalpolizei wöchentlich ändern, weil sich die Ereignisse zwischen den beiden Direktionen oder besser gesagt zwischen den vorsitzenden Frauen dieser Direktionen nur so überstürzten. Hauptanlass zur Interpellation war aber der Umstand, dass die Direktion für Soziales und Sicherheit Ende 2001 beabsichtigte, eine separate Gesetzeslösung für die kriminalpolizeiliche Arbeit der Stadt Zürich zu treffen.

Nun, die Erkenntnis, dass es nicht das Gelbe vom Ei ist, ist dann doch gekommen im Oktober 2002. Und anschliessend, im Januar 2003, hat Regierungsrätin Rita Fuhrer das längst erwartete Polizeiorganisationsgesetz endlich, endlich vorgelegt. Nun liegt also alles in unserer Hand und ich hoffe, dass wir nächstens etwas Gescheites daraus machen. Das wäre alles, was es jetzt noch zu sagen gibt.

Martin Naef (SP, Zürich): Ich möchte es auch einigermaßen kurz machen, um hier nicht der Versuchung zu erliegen, hier eine Polizeidebatte zu führen, die wir eben hier nicht führen sollten angesichts der fortgeschrittenen Arbeiten am Polizeiorganisationsgesetz in der KJS. Die Interpellation, aber auch die Antworten sind mittlerweile überkommen – ich habe das Polizeiorganisationsgesetz erwähnt. Ich möchte immerhin auch die Polizei-Initiative noch erwähnen, die in diesem Rat vorläufig unterstützt wurde. Auch zur Tonalität der regierungsrätlichen Ant-

wort, zu früheren Verletzungen und Brüskierungen auf beiden Seiten möchte ich mich nicht mehr äussern in der Hoffnung auf gute Besserung.

Zum Inhalt immerhin zwei Bemerkungen: Einmal möchte ich doch festhalten, dass die Stadt Zürich aus unserer Sicht eben nicht einfach eine vierte Polizeiregion wie jede andere darstellt. Hier häufen sich gewisse Delikte, hier bestehen spezifische, eben urbane Probleme, zu deren Bewältigung Ortskenntnisse und vernetztes Vorgehen wichtig sind. Ich habe das vorhin erwähnt. Die Stadtpolizei muss daher dort besser sein dürfen, wo sie es eben auch ist. Das ist beim Jugenddienst, es ist beim Kinderschutz, im Betäubungsmittelbereich und bei der Sitte. Es geht eben hier nicht einfach nur um Sicherheitsprobleme, wie das suggeriert wird. Es kann nicht darum gehen, dass die Stadtpolizei einfach kommen und den Kopf hinhalten muss, wenn es gefährlich ist, den Fall aber dann wieder abtreten, wenn es ermittlungspolizeilich interessant wird. Darum benötigt die Stadtpolizei eben in den Feldern urbaner Kriminalität umfassende und abschliessende kriminalpolizeiliche Ermittlungskompetenzen.

Und eine Frage möchte ich hier doch noch stellen, die sich noch nicht gelöst hat, nämlich zum Schicksal des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei. Da hätte ich dann gerne noch Auskunft, wie weit die Ideen fortgeschritten sind, diesen allenfalls in eine gemeinschaftliche öffentlichrechtliche Trägerschaft zu überführen.

Im Übrigen verweise ich auf das, was ich vorhin zum Postulat Alfred Heer gesagt habe, und wünsche der KJS und dem Regierungsrat in diesen Fragen der Aufgabenteilung guten Mut sowie eine gewisse Sensibilität und Unaufgeregtheit.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Mit dem Rückzug des Postulates 283/2001 haben die gleichen Postulanten/Interpellanten auf eine unsinnige weitere Expertise zur Zusammenarbeitsproblematik verzichtet. Die Antwort der Regierung auf die Interpellation zeigt klar das unkooperative Verhalten der Stadt Zürich auf. Ein eigentliches «Täubeln» der städtischen Polizeivorsteherin Esther Maurer hat bisher praktikable Lösungen verhindert. Die Umsetzung der vom Volk genehmigten Grundsätze zur Zusammenarbeitsaufteilung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 1995 sehen klare weitere Vereinfachungen vor und weisen insbesondere Spezialisierungen klar der Kantons-

polizei zu. Es ist dringend nötig und entspricht dem Volkswillen, dass hier endlich greifbare Fortschritte erzielt werden. Die Fragen der Interpellanten sprechen die gleiche uneinsichtige und provokative Sprache gegenüber dem Kanton, wie wir sie von der städtischen Polizeivorsteherin Esther Maurer gewohnt sind, und dienen einer zweckdienlichen Lösung in keiner Weise. Ich erwähne in diesem Zusammenhang deshalb auch die in der Interpellation erwähnten Sicherheitslösungen im Bereich Jugendprobleme und zitiere aus der Antwort 164/2002 des Regierungsrates: «Dass bei komplexen, von Jugendlichen begangenen Delikten die Zuständigkeit der Spezialdienste und damit der Kantonspolizei gegeben ist, ergibt sich im Übrigen nicht aus der Schaffung des neuen Spezialdienstes bei der Kantonspolizei, sondern bereits aus der erwähnten gemeinsam vereinbarten neuen Aufgabenteilung, die seit nunmehr anderthalb Jahren in Kraft steht. Diese Aufgabenteilung ändert schliesslich nichts daran, dass die Stadtpolizei wie die Regionalpolizei ausserhalb der Stadt Zürich zuständig ist für die Bewältigung von Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit Jugendszenen, für die Bearbeitung nicht komplexer Jugenddelikte und namentlich für die präventive Zusammenarbeit mit andern Behörden und Institutionen. Nach dem Gesagten würde eine Beschränkung des neu geschaffenen Jugenddienstes der Kantonspolizei auf sich ausserhalb der Stadt Zürich zutragende Fälle Doppelspurigkeiten und Unklarheiten schaffen und nicht nur dem Regionenmodell der Kantonspolizei, sondern auch der neuen Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich zuwiderlaufen.»

Ich fordere deshalb den Regierungsrat auf, in einer verschärften Gangart die Handhabung des gesamtpolizeilichen Auftrages auch auf dem Gebiet der Stadt Zürich auch so umzusetzen, dass die bisherigen Reibungsverluste durch das unkooperative Verhalten der Stadtregierung einer klaren, effizienten und kooperativen Aufgabenteilung Platz machen wird. Die Sicherheit für unsere Bevölkerung hat hier Leitlinie zu sein und nicht Kompetenzgerangel zwischen der überforderten Stadt und dem Kanton, der sich nicht zu handeln traut.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Ich möchte eine Antwort geben in aller Unaufgeregtheit, wie Yves de Mestral angeregt hat. Wir sind jetzt, glaube ich, in der Zielkurve für das Polizeiorganisationsgesetz. Bei der nachfolgenden Gesetzgebung des Polizeigesetzes sind wir amtsintern

dabei, dieses vorzubereiten. Die nötigen Verordnungen werden zeitgerecht in den Rat zur Behandlung kommen können.

In diesem Sinne, würde ich sagen, geht es darum, den polizeilichen Alltag, der zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich gut funktioniert und seine täglichen Aufgaben erfüllen kann, und zwar mit dieser Kompetenz, wie es sie eben braucht. Ich glaube, wir sind gerade dabei, den Polizeialltag mit der Politik wieder zu versöhnen und wieder zueinander zu bringen.

Das gibt das beste Produkt für unsere Bevölkerung. Ich glaube, das ist der Fall.

Ratspräsident Ernst Stocker: Die Interpellantin hat ihre Erklärung abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

41. Revision Sozialhilfegesetz: Gesetzliche Verankerung von Anreizen für die Erbringung von Eigenleistungen

Motion Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Käthi Furrer (SP, Dachsen) und Walter Reist (SP, Zürich) vom 21. Januar 2002

KR-Nr. 20/2002, RRB-Nr. 445/13. März 2002 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes die gesetzlichen Grundlagen für bessere materielle Anreize für die Erbringung von Eigenleistungen zu schaffen. Insbesondere soll ein System geschaffen werden, nach welchem Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe einen gewissen Teil ihres Nettoerwerbseinkommens behalten können, ohne dass es an die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet wird. Dieser Freibetrag soll mit zunehmenden Einkommen degressiv verlaufen.

Begründung:

Bisher verfügen Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, die ein Erwerbseinkommen erarbeiten, per saldo kaum über mehr Einkommen als solche, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Im bestehenden Ge-

setz besteht lediglich die Möglichkeit, Berufsauslagen geltend zu machen. Mit einem prozentualen Einkommensfreibetrag soll ein Anreiz geschaffen und ein Demotivierungsfaktor ausgeschaltet werden. Mit der degressiven Gestaltung der Anrechnung des Einkommens sollen neue Ungerechtigkeiten am oberen Ende der Unterstützungsberechtigung vermieden werden.

Die Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen im Sinne von Erwerbsanreizen gehört zu den Empfehlungen, die die Jahresversammlung der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren an ihrer Jahresversammlung 2000 mit grosser Mehrheit verabschiedet hat.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Die Sozialhilfe im Kanton Zürich findet ihre rechtliche Grundlage im Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1), das zurzeit einer Teilrevision unterzogen wird, sowie in der Sozialhilfeverordnung vom 21. Oktober 1981 (SHV, LS 851.11). Gemäss §17 SHV bilden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Grundlage zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall. Wann ein solcher Einzelfall vorliegt, kann die zuständige Fürsorgebehörde im Rahmen des kantonalen Sozialhilferechts bestimmen. Demgemäss und in diesem Umfang gelten die SKOS-Richtlinien im Kanton Zürich kraft kantonalen Rechts.

Der Regierungsrat hat im Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 112/1998 betreffend Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien aufgezeigt, dass die zuständigen Behörden bereits heute die Kompetenz haben, in begründeten Fällen auch bei langfristiger Unterstützung von den SKOS-Richtlinien abzuweichen (Anwendungsfall von «Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall», §17 SHV).

In der Beantwortung einer Interpellation betreffend Umsetzung der Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz für die Weiterentwicklung der Sozialhilfe (KR-Nr. 85/2001) hat der Regierungsrat sodann am 2. Mai 2001 festgehalten, es sei heute allgemein anerkannt, dass der Erwerbstätigkeit eine entscheidende Integrationsfunktion zukomme und dass unter dem Schlagwort «Arbeit statt Fürsorge» eine eigentliche Trendwende für das Verständnis der Sozialhilfe eingeleitet werde. Er hat dabei darauf hingewiesen, dass bereits heute der beruflichen und

sozialen Integration dienende Gegenleistungen zur Sozialhilfe möglich seien und zahlreiche Erwerbsanreize bestehen würden.

Die SKOS-Richtlinien sehen verschiedene Möglichkeiten vor, damit Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, die ein Erwerbseinkommen erarbeiten, per saldo über mehr Einkommen verfügen als solche, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Gemäss SKOS-Richtlinien erhalten vollumfänglich erwerbstätige Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe neben der Vergütung der tatsächlichen Erwerbsunkosten unter dem Titel «Allgemeine Erwerbsunkosten» eine Pauschale von Fr. 250 pro Monat, bei Teilzeitarbeit erfolgt eine entsprechende Kürzung. Als Anreiz oder zur Belohnung können weitere situationsbedingte Leistungen, etwa besondere Pauschalen oder freie Beträge auf den Einkünften gewährt werden. Überdies können unter Umständen Gratifikationen, einmalige Zulagen oder der 13. Monatslohn bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe ausgeklammert und den unterstützten Personen zur eigenen Verfügung überlassen werden. Schliesslich ist es im Sinne einer Starthilfe bzw. zur Förderung einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt möglich, Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe das Erwerbseinkommen erst dann anzurechnen, wenn die kumulierte wirtschaftliche Hilfe die Hälfte des Vermögensfreibetrages erreicht hat. Dieser beträgt Fr. 4000 für Einzelpersonen, Fr. 8000 für Ehepaare und Fr. 2000 für jedes minderjährige Kind, höchstens jedoch Fr. 10'000 pro Familie. Wie bereits in der erwähnten Interpellationsantwort ausgeführt, führen sodann viele Städte, Gemeinden und regionale Körperschaften Programme durch, in denen die Teilnehmenden die in den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Anreize erhalten.

Es kann allerdings nicht nur darum gehen, erwerbstätige oder an Integrationsmassnahmen teilnehmende Personen zu belohnen. Vielmehr muss auch sichergestellt werden, dass Personen, denen eine Tätigkeit möglich und zumutbar wäre, eine solche auch ausüben. Dafür dienen die im Sozialhilfegesetz und in der Verordnung enthaltenen Möglichkeiten von Auflagen, Weisungen und Leistungskürzungen. Weigert sich eine sozialhilfebeziehende Person ungerechtfertigterweise eine Arbeit auszuüben, besteht somit gemäss geltendem Sozialhilferecht die Möglichkeit der Leistungskürzung.

Die OECD hat aus ihrer Vergleichsstudie über die «Sozialhilfe in Kanada und in der Schweiz» (1999) Folgerungen gezogen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind. Zur Sicherung des sozialen Exis-

tenzminimums hat sie festgestellt, dass die Leistungen der Sozialhilfe in der Schweiz verhältnismässig hoch seien (Bemessung der Sozialhilfeleistungen) und dass die Sozialhilfebeiträge in Einzelfällen über dem Einkommen aus wenig qualifizierten Erwerbstätigkeiten liegen könnten, was die Motivation zur beruflichen Wiedereingliederung beeinträchtigt (Sozialhilfeleistungen und niedere Erwerbseinkommen). Zur beruflichen Wiedereingliederung hat die OECD festgehalten, dass der beruflichen Eingliederung von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger zu wenig Beachtung geschenkt werde (arbeitsmarktliche Massnahmen) und dass das Fehlen einer Strategie, um die Klientinnen und Klienten weg von der Sozialhilfe und zurück zur Arbeit zu bringen, einer der Hauptmängel des Schweizer Systems sei (finanzielle Anreize zur beruflichen Integration). Zur Harmonisierung und Koordination hat sie festgestellt, dass die Tendenz zur Abschiebung der Hilfsbedürftigen von einem Leistungssystem zum andern, so etwa von der Arbeitslosenversicherung zur Sozialhilfe oder zur Invalidenversicherung, von der Sozialhilfe zurück zur Arbeitslosen- oder zur Invalidenversicherung bestehe.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat ebenfalls in Beantwortung der erwähnten Interpellation angekündigt, im Rahmen der nächsten Totalrevision des SHG zu prüfen, ob – über die schon bestehende Regelung hinaus – entsprechende Grundsätze ins Gesetz aufgenommen werden sollen. Eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Kantonalen Sozialamts, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit, der Städte Zürich und Winterthur, der Invalidenversicherung, der Berufsberatung sowie der Sozialkonferenz des Kantons Zürich, befasst sich derzeit mit den Möglichkeiten, dem Gedanken «Arbeit statt Fürsorge» vermehrt zum Durchbruch zu verhelfen. Festzuhalten ist aber auch, dass die Erwerbsarbeit von den meisten Leuten als Wert an sich betrachtet wird. Auch ohne Anreize dürfte die Motivation zur Erwerbsbeteiligung bei vielen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern nicht verloren gehen (andernfalls hätten alle Working Poor, die Sozialhilfe beziehen, ihren Erwerbsumfang längst auf Null gesenkt).

Angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit der Thematik «Arbeit statt Fürsorge» verbieten sich bestimmte Einzelmassnahmen wie zum Beispiel die Anerkennung allgemeiner Einkommensfreibeträge. Vor allem gilt es auch zu bedenken, dass mit einer Anerkennung allgemeiner Einkommensfreibeträge zur Berechnung des sozialhilferechtli-

chen Existenzminimums der Unterschied zum betriebsrechtlichen Existenzminimum noch verstärkt würde. Nachdem der Regierungsrat bereits zugesichert hat, den Gedanken «Arbeit statt Fürsorge» in die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes einfließen zu lassen, besteht keine Veranlassung, heute eine bestimmte Massnahme festzuschreiben.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Es gibt in unserer Gesellschaft ein gut verankertes Leitmotiv und dieses Leitmotiv lautet: Leistung lohnt sich. Und darum nennt sich unsere Gesellschaft ja auch gerne Leistungsgesellschaft. Es lohnt sich insbesondere – so lautet zumindest das Credo –, dass es sich lohnt zu arbeiten. Wer arbeitet und sich anstrengt, der soll dafür belohnt werden. Oder eben: Wer etwas leistet, soll auch auf eine Gegenleistung zählen können.

Nun, unsere Motion fordert nicht mehr und nicht weniger, als dass dieser Leitgedanke auch im Bereich der Sozialhilfe Anwendung findet. Wir fordern, dass das Prinzip von Leistung und Gegenleistung Eingang findet im Sozialhilfegesetz; eine Sache also, von der wir meinen, dass sie in hohem Mass konsensfähig ist. Uns erstaunt daher in der Tat, dass die Regierung die Motion nicht entgegennehmen will. Die Regierung führt zwar in ihrer Antwort alle Punkte auf, die für unsere Motion sprechen, und sagt dann trotzdem Nein. So zitiert sie etwa die OECD, die an unserem Sozialhilfesystem das Fehlen einer Strategie kritisiert, mit der die Klientinnen und Klienten weg von der Sozialhilfe und zurück in die Arbeit gebracht werden können, und fordert ebenfalls den Einbau von finanziellen Anreizen. Trotzdem sagt die Regierung Nein, und das ist ja schon verwunderlich.

Gemäss unserem jetzigen Gesetz ist es ja so, dass Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, die sich ein Erwerbseinkommen erarbeiten, per Saldo praktisch nicht über mehr Einkommen verfügen als solche, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Das kann ja nicht vernünftig sein! Unsere Motion verlangt also überhaupt nichts Weltbewegendes, sondern einfach nur das, was sich bei kühlem Nachdenken aufdrängt, eine kleine Bestimmung im Gesetz, die dafür sorgt, dass sich eigene Anstrengungen auch lohnen. Wie viel das dann genau sein soll, darüber lässt sich sicher streiten. Es sollen durchaus – und das meinen wir auch – Erfahrungen beigezogen werden, die es dazu bereits gibt, zum Bei-

spiel die Erfahrungen der Stadt Zürich oder – wenn Ihnen das lieber ist – des Kantons Basel, der seit anfangs 2002 diesen neuen Ansatz verfolgt. Dort können Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe einen Drittel ihres Erwerbseinkommens behalten, ohne dass es an die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet wird. Der Zwischenbericht vom Juni 2003 ist recht positiv. Da liegen erste Erkenntnisse des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt und der Universität Bern vor. Und diese Erkenntnisse lassen den vorsichtigen Schluss zu, dass das Erwerbseinkommen der betroffenen Testgruppe zunimmt und die Unterstützung durch die Sozialhilfe langsam abgebaut werden kann. Diese neue Stossrichtung von Basel oder eben auch der Stadt Zürich erfolgt notabene in Absprache mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und entspricht einer der Empfehlungen, die die Sozialdirektorenkonferenz an ihrer Jahresversammlung im Jahre 2000 bereits erlassen hat. Über diese Empfehlungen haben wir in diesem Saal ja im Januar 2003 miteinander diskutiert. Und vor noch nicht allzu langer Zeit haben die Konferenzen der kantonalen Volkswirtschafts- und der kantonalen Sozialdirektoren mit Unterstützung durch das Seco eine Empfehlung an die Kantone gerichtet zur Förderung der so genannten interinstitutionellen Zusammenarbeit, sprich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sozialversicherungszweigen und der Sozialhilfe. Und auch hier wieder wird die Schaffung von Anreizen in der Sozialhilfe angeregt.

Angesichts dieser Lage, der Unterstützung dieser Forderung durch so viele politische und professionelle Lager hindurch, wäre es doch eigentlich vorstellbar, dass die Regierung den Vorstoss entgegen nimmt und in die kleinen Revisionen des Sozialhilfegesetzes einbaut, die wir hier ja laufend miteinander bearbeiten. Und so ging sie auch mit Vorstössen vor, die bedeutend umstrittener waren als der Einbau von Gegenleistungen in die Sozialhilfe. So hatten wir zum Beispiel die Forderung nach der Rückerstattung der Sozialhilfe bei rechtmässigen Bezug, wenn der Sozialhilfeempfänger in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Dieser Vorstoss, obwohl von den professionellen Lagern massiv umstritten, wurde von unserer Regierung locker entgegen genommen und auch sofort umgesetzt. Und so ging es auch noch mit ein paar andern Anregungen. Es ist halt in meinen Augen schon auffällig: Immer wenn die Änderungen auf ein Anziehen der Schraube gegenüber den Bezügerinnen und Bezüger abzielt, dann ist die Regierung rasch dabei, leider nur dann. Ich wage es halt zu bezweifeln, dass eine Politik, die aus-

schliesslich dieser Richtschnur folgt und nur nach dieser Richtschnur die Sozialhilfegesetzgebung revidiert, rational und weitsichtig ist.

Nun ist es natürlich schon nicht so, dass die Regierung ein absolutes Nein in ihre ablehnende Antwort hinein schreibt. So weit geht sie denn doch nicht, denn sie spürt ja auch, dass dieses Anliegen eine hohe Akzeptanz hat. Sie kombiniert dieses Nein vielmehr mit Ausweichen und Vertrösten und verweist auf die halt immer noch anstehende Totalrevision des Sozialhilfegesetzes. In diesem Rahmen soll das alles geprüft werden. Nun, der erste Vorentwurf dieser Revision stammt aus dem Jahre 1997, entstammte noch der damaligen Fürsorgedirektorin Verena Diener. In diesem Entwurf war durchaus bereits eigentlich relativ vorausschauend die Rede von Gegenleistung und Anreizmodellen. Aber die Fürsorgedirektion gibts inzwischen nicht mehr und die Idee der Totalrevision ist offenbar auch auf die lange Bank geschoben worden, auf die sehr lange Bank. Interessanterweise taucht diese Totalrevision gar nicht mehr auf, wenn ich im Internet beim Gesetzgebungsdienst die entsprechende Meilensteinplanung konsultiere. Dafür – und das scheint mir interessant – entnehme ich der Aktualisierung der Angaben des Gesetzgebungsdienstes vom August 2003, dass an der Revision der Sozialhilfeverordnung gearbeitet wird. Und in diesem Rahmen soll dann über die Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien nachgedacht werden und – das ist interessant – über die Umsetzung des Prinzips «Arbeit statt Fürsorge». Gemäss dieser Meilensteinplanung will der Regierungsrat diese neue Sozialhilfeverordnung im Dezember 2004 verabschieden und per 1. Januar 2005 in Kraft treten lassen. Um so mehr staune ich nochmals, dass unsere Motion nicht entgegen genommen werden kann, ganz abgesehen davon, dass gemäss meinem Verständnis die Etablierung neuer Prinzipien auf Gesetzesstufe geregelt gehören und nicht auf der Ebene der Verordnung.

Ich bin Ihnen, Regierungsrat Ruedi Jeker, also sehr dankbar, wenn Sie uns dazu Ihre Gedanken und Pläne offenlegen. Und Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen danke ich im Voraus für Ihre Unterstützung. Sie ermöglicht die Verankerung des wichtigen Prinzips des Anreizes dort, wo sie hingehört, nämlich auf die Gesetzesstufe.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Die CVP ist überzeugt vom heutigen Verständnis in der Sozialhilfe «Arbeit statt Fürsorge». Jemanden so schnell wie möglich in die Arbeitswelt zu reintegrieren ist Ziel

Nummer eins. Deshalb unterstützen wir materielle Anreize, die dieses Ziel fördern. Die OECD hat in einer Studie festgestellt, dass einer der Hauptmängel in der Schweiz darin liegt, dass finanzielle Anreize zur beruflichen Integration weit gehend fehlen. Dies beheben will ja auch unsere Regierung. Sie hat es für die nächste Totalrevision des Sozialhilfegesetzes angekündigt. Nur eben, dieses Gesetz lässt auf sich warten. Wie lange noch? Bedenken wir, dass die Antwort auf diese Motion schon fast ein Jahr alt ist und noch nichts hat sich bewegt. Wir vertrauen nun auf Regierungsrat Ruedi Jeker und hoffen, dass diese Gesetzesrevision endlich vorangetrieben wird.

Bei dieser unklaren Situation und da noch nicht bekannt ist, wie diese Totalrevision überhaupt aussehen wird, unterstützt die CVP diese Motion. Die CVP will sie überweisen und ein klares Zeichen setzen. Wir wollen einstehen für «Arbeit statt Fürsorge», nicht zuletzt auch, da so die Staatsfinanzen entlastet werden können und dies erst noch sinnvoll.

Romana Leuzinger (SP, Zürich): Wenn Menschen längere Zeit von der Sozialhilfe abhängig sind, dann brauchen sie Motivation für den Einstieg ins Erwerbsleben. Entscheidend für das Gelingen dieses Vorhabens ist Antriebsenergie für diese Veränderung. Es gibt viele Gründe nichts zu ändern, sich als Opfer eines Systems und ungerecht behandelt zu fühlen. In vielen Fällen genügt die Freude am Beruf und die damit verbundene Selbstbestätigung als Motivation für die Erwerbstätigkeit. Vor allem Menschen, die ihren Beruf sehr gerne ausüben und in ihrem Beruf Befriedigung erfahren, sind in der Regel froh, im Arbeitsmarkt wieder dabei zu sein, auch wenn die finanzielle Seite keine grosse Verbesserung verspricht. Es gibt aber viele Menschen, die einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen, weil ihr Beruf so spannend ist und weil sie gute Perspektiven haben, sondern weil sie Geld verdienen müssen, um existieren zu können. Sie gehen Tätigkeiten nach, die getan werden müssen und mit wenig Freude verbunden sind. Vielleicht ist mit einer Erwerbstätigkeit auch ein unattraktiver und langer Arbeitsweg verbunden, vielleicht sind die Arbeitsbedingungen auch nicht so attraktiv. Für diese Gruppe ist der finanzielle Anreiz absolut entscheidend. Für diese Gruppe muss es auch eine Sicherheit geben, dass sie als Erwerbstätige deutlich mehr verdienen, als wenn sie Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sind. Die Entscheidung, ob Menschen solche Anreize zustehen, soll auch nicht im Ermessensspielraum eines Mitarbeiters einer

Behörde sein. Es muss transparent und zum vornherein kalkulierbar sein, ob sich ein Einsatz im Erwerbsleben lohnt. Die Stadt Zürich hat hier Pionierarbeit geleistet und anfangs 2002 das Chancenmodell eingeführt. Im Rahmen dieses Pilotprojektes wird erwerbstätigen Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern, die auf Grund ihres tiefen Einkommens unterstützt werden, ein Einkommensfreibetrag zugestanden. Dieser Einkommensfreibetrag ist abhängig von der Höhe des Lohnes. Die erbrachten Leistungen werden so angemessen honoriert.

Sie wissen, dass in Arbeitsorganisationen sehr gerne versachlicht wird. Es herrscht ja die betriebswirtschaftliche Sachlogik. Und wenn diese Sachlogik klar aufzeigt, dass es eigentlich wenig intelligent oder sogar dumm ist, gleich viel Geld zu beziehen, egal ob man erwerbstätig ist oder nicht, dann werden sich viele für den bequemeren Weg entscheiden. Auch Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe machen eine Kosten-Nutzen-Analyse, und nicht nur das Management. Wenn wir uns um die Integration möglichst vieler Erwerbstätiger zum Ziel setzen – und davon gehe ich aus –, dann müssen wir die Antriebsenergie aktivieren, die für das Gelingen dieses Vorhabens von Bedeutung ist. Und das heisst einerseits, eine attraktive und erstrebenswertere Zukunft in Aussicht zu stellen einerseits durch die Tätigkeit in einem Berufsfeld, das als befriedigend erlebt wird, andererseits auch durch finanzielle Anreize, die eine Verbesserung der aktuellen Situation versprechen.

Ich bitte Sie darum, die Motion zu unterstützen.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): In meiner Tätigkeit als Vizepräsident der Stadtzürcher Sozialbehörde kann ich seit Jahren verfolgen, wie entscheidend es ist, dass wir auch in diesem Bereich zu einem vernünftigen Anreizsystem kommen. Ich habe also materiell, was die Analyse anbelangt, keine Differenzen mit den Motionärinnen. Dennoch bin ich nicht überzeugt, dass dieser Vorstoss die richtige Antwort zum richtigen Zeitpunkt ist. Wir sind in der Stadt Zürich mitten in einem Pilotprojekt. Dieses Pilotprojekt – das zeigen die ersten Zwischenauswertungen – weist darauf hin, wie komplex die Dinge liegen. Ich will Ihnen ganz wenige Stichworte geben:

Zum einen bin ich persönlich nicht der Meinung, dass wir uns in eine Richtung bewegen dürfen, wo Sozialhilfe in ihren grundsätzlichen Ansätzen in Frage gestellt wird. Das heisst, dass wir respektieren müssen, dass es Menschen gibt, die Sozialhilfe beziehen, und die dafür keine

Gegenleistung erbringen können. Es ist nun aber sehr komplex, wenn Sie gleichzeitig diesem System zustimmen und ein vernünftiges Anreizsystem einführen wollen. Ich sage Ihnen das ganz praktisch: Sie laufen Gefahr, dass Sie im Anreizsystem in eine Grössenordnung kommen, wo Sie Ungerechtigkeiten schaffen gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ganz auf Sozialhilfe verzichten. Wir sind in einem sehr schmalen Bereich zwischen dem existenzrechtlichen Minimum, dem sozialrechtlichen Minimum und den Ansätzen, wo andere Menschen sagen, «wir verzichten auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe». Es ist also nicht so einfach, wie es hier zum Teil dargestellt worden ist.

Etwas Weiteres: Es ist mir persönlich ganz wichtig, dass zunächst auf der Ebene der SKOS – und die sind im Moment in diesem Prozess – die notwendigen Vorarbeiten für eine schweizerische Lösung geleistet werden. Es geht mir darum, dass die SKOS-Richtlinien auch in Zukunft in allen Kantonen Gültigkeit haben, auch im Kanton Zürich. Da wird es ja auch eine neue Verordnung im Kanton Zürich brauchen. mit dieser Motion, wie sie hier vorliegt, kommen Sie mitten in dieses laufende Prozedere und verlangen eine Einzelmassnahme, die in ihrer Zielsetzung zwar richtig ist, deren Weg und Umsetzung aber noch sehr offen sind in Bezug auf das, was wir in den nächsten Monaten tun müssen.

Ich attestiere den Motionärinnen wirklich, dass sie die grundsätzliche Thematik absolut korrekt darstellen. Ich persönlich und meine Fraktion sind der Auffassung, dass der Regierungsrat in seinen Darlegungen Recht hat, wenn er sagt, die Arbeiten auf eidgenössischer Ebene seien so weit fortgeschritten und die Gespräche im Kanton so kreativ und durchaus positiv, dass es im Moment diese Motion nicht brauche.

Ursula Moor-Schwarz (SVP, Höri): Spätestens seit der Veröffentlichung der OECD-Studie über die Sozialhilfe in Kanada und der Schweiz weiss man, dass das schweizerische Sozialhilfesystem darauf ausgerichtet ist, einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Der Bericht hält ebenso fest, dass in der Schweiz die Leistungen der Sozialhilfe verhältnismässig hoch sind und damit den Wiedereintritt ins Erwerbsleben nicht fördern. Auch wir anerkennen, dass die Erwerbsarbeit für die soziale Integration in der Gemeinschaft wichtig ist, dass sie die beste und einfachste Form der Integration ist, die vom Staat nicht

nur am wenigstens Aufwand, sondern auch am wenigsten Eingriffe abverlangt.

Die OECD-Studie hat ebenso festgestellt, dass das Fehlen einer Strategie, um die Klienten weg von der Sozialhilfe und zurück zur Arbeit zu bringen, einer der Hauptmängel des Schweizer Systems ist. Die Direktion für Soziales und Sicherheit hat deshalb unter dem Schlagwort «Arbeit statt Fürsorge» eine Arbeitsgruppe geschaffen, um dieses Thema zu diskutieren und herauszufinden, was in der Umsetzung tatsächlich sinnvoll ist. Zu hoffen ist, dass wir in Kürze darauf eine Antwort erhalten werden.

Die SVP-Fraktion lehnt die Motion 20/2002 ab, weil wir der Meinung sind, dass sie offene Türen einrennt und dass angesichts der Komplexität solche Einzelmassnahmen nicht sinnvoll sind. Vielmehr sind solche Fragen bei der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes zu prüfen.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Die Grünen sind klar für eine Sozialhilfe, auf die alle Menschen, die unter dem Existenzminimum leben, ein Anrecht haben. Wir sind aber auch klar dafür, dass diejenigen, die arbeiten, ein bisschen mehr haben sollen als diejenigen, die keiner Arbeit nachgehen. Wir haben es gehört, es ist für die Motivation unendlich schlecht, wenn ich arbeite und am Ende des Monats ebenso viel habe wie diejenigen, die gar nicht arbeiten. Und leider ist es ja so, dass wenn es eine attraktive Arbeit wäre, dieser Effekt sicher nicht so wichtig wäre, es sich bei Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern aber meistens um eine Arbeit handelt, die wir nicht sehr gerne leisten. À propos diese Jobs: Leider ist es ja so, dass diese Arbeit oft derart schlecht bezahlt ist, dass sie eben das Existenzminimum nicht deckt und deshalb haben wir Working Poors, die durch die Sozialhilfe unterstützt werden müssen.

Wir sind überzeugt, dass ein finanzieller Anreiz den Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit fördert und dass es damit letztendlich sogar für den Staat – das zeigen ja auch erste Untersuchungen klar – günstiger wird, da die Motivation zur Arbeitsaufnahme einen schnelleren Ausstieg aus der Sozialhilfe bewirkt. Wir unterstützen daher klar diese Forderung «Arbeit statt Fürsorge». Das finde ich ein bisschen hart, «Arbeit und Fürsorge» wäre wahrscheinlich der richtigere Begriff.

Es gibt Versuche, wir haben das gehört. Unter anderem macht die Stadt Zürich seit längerer Zeit diese Versuche mit guten Erfolgen. Die

SKOS-Richtlinien sind in Überarbeitung. Nationale Arbeitsgruppen sind am Arbeiten, die genau das klar einführen möchten. Und es gibt – wir haben es gehört – bereits andere Kantone, die es eingeführt haben. Die Motion kommt damit genau im richtigen Zeitpunkt. In einer Zeit, wo national an dieser Forderung gearbeitet wird, können wir auf diesen Zug aufspringen und am Ende dieses Prozesses diesen in unser Sozialhilfegesetz aufnehmen; eine verbindliche Erklärung, die für alle Gemeinden gilt, die kompatibel ist mit den SKOS-Richtlinien, eine Verankerung der Forderung «Arbeit und Fürsorge».

Ich bitte Sie, diese Forderung zu unterstützen.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Die Motion renne offene Türen ein, wurde gesagt. Da bin ich nicht ganz einverstanden. Das Hauptanliegen der Motion lässt die Regierung in ihrem Bericht nämlich gänzlich unkommentiert: die Festschreibung im Gesetz, die Verbindlichkeit. Alle heute bestehenden und in vielen Gemeinden zur Anwendung kommenden Möglichkeiten der Besserstellung Erwerbstätiger gehen unter situationsbedingte Leistungen, also nur vereinzelt. Das ist zu wenig verbindlich. Es wird nicht so einheitlich angewendet, wie es bei einer gesetzlichen Vorgabe erwartet werden könnte. Die Möglichkeit im Rahmen der Vorgaben sind viel beschränkter, als es uns die Regierung glauben machen will. Insbesondere die Zunahme der Working Poor unter den Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern macht hier einen Paradigmenwechsel nötig. Genau darum – wie die Regierung richtig feststellt –, weil dies Menschen sind, die sich selber nach Kräften um ein Auskommen bemühen, obwohl sie über genau gleich viele Mittel verfügen würden, wenn sie aufhören würden zu arbeiten. Der Anreiz ist nötig, er soll verbindlich sein.

Die Mehrheit der EVP-Fraktion wird die Motion überweisen und ich bitte Sie, das Gleiche zu tun.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Natürlich hat Lisette Müller Recht, wenn sie sagt, die Motion renne nicht offene Türen ein. Aber sie rammt grobschlächtig die bereits vorhandenen Türen, und das ist das Mittel, das wir so nicht entgegen nehmen können. Wer sich die Mühe macht, hin und wieder auch ausserparlamentarische Voten und Äusserungen aus den professionellen Sozialdiensten entgegen zu nehmen in diesem Bereich, der ist vielleicht auch dazu aufgerufen, dazwischen

einmal differenziert darüber nachzudenken, was mit unserem Sozialwesen und unserer Sozialstiftung eigentlich los ist. Beat Kappeler hat kürzlich in der «NZZ am Sonntag» einen viel beachteten Artikel über diese Thematik geschrieben. Er hat darüber geschrieben, dass bei uns die Situation fehlt, Anreizimpulse zu geben. Er hat aber auch davon geschrieben, dass es eben verfehlt sei, einfach nur die Unantastbarkeit der SKOS-Richtlinien zu beschwören und alle diejenigen, die hier einmal differenziert Vorschläge und differenzierte Angebote machen, die nicht so hoch und zum Teil übertrieben sind, zu verteufeln und als Sozialabbauer zu verschreien. Das hat Beat Kappeler in seinem Artikel klar dokumentiert. Er hat auch klar dazu aufgerufen, dass hier einmal in differenzierter Art und Weise darüber nachzudenken sei, wie man aus dieser Klemme herauskommt. Es bringt eben nichts, wenn wir einfach ständig immer irgend etwas Neues dazu verlangen. Wir sind uns absolut einig in der Frage, dass wir so rasch als möglich Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger wieder in den Arbeitsprozess eingliedern sollten, und zwar diejenigen, die arbeiten können. Das betrifft – das wurde auch richtig gesagt – nicht alle. Aber wir können es doch nicht einfach so tun, indem wir alle Strukturen, wie wir sie haben, mit den vollen Unterstützungen so gewährleisten und dann immer noch zusätzliche Leistungen oben draufbeigen. Es geht doch nicht, dass wir hier über das Sozialwesen schlussendlich Leute, die noch bereit sind, durch Erwerbstätigkeit etwas dazu zu verdienen, auch noch zu vergraulen, so dass diese sagen, «Was soll ich denn noch arbeiten, wenn derjenige, der nur zum Sozialamt geht, mehr bekommt als ich?». Hier sind die Ansätze zu suchen. Diese Motion schafft genau diesen Zwang wiederum nicht.

Ich bitte Sie, im Sinne des Regierungsrates diese Motion nicht zu unterstützen.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Ich habe Verständnis, dass man Druck machen will und dass auch Handlungsbedarf besteht. Ich glaube, die Antwort des Regierungsrates ist ausführlich gelungen und hat eigentlich die Gesamtzusammenhänge und die Komplexität der Themenstellung aufgezeigt. Und er geht eben wesentlich über den Ansatz der Motionärinnen hinaus. In diesem Sinne, sind wir der Meinung, sollten Sie uns diese Motion nicht überweisen, weil es darum geht – Urs Lauffer, Ursula Moor und Willy Haderer haben es im Gesamtzusammenhang auf den Punkt gebracht –, unter dem Stichwort «Arbeit statt Fürsorge» –

ich halte an diesem Begriff fest – bei einer Gesamtrevision des Sozialhilferechts zu handeln. Dazu hat die Direktion für Soziales und Sicherheit dem Regierungsrat ein Konzept vorgelegt, das der Regierungsrat verabschiedet hat. Es ist mein Wille, Ihnen innerhalb eines Jahres eine Vernehmlassungsvorlage zu einer Revision des Sozialhilferechtes vorzulegen. Alle diese Gesichtspunkte – es wurde von Urs Lauffer auch angesprochen – und die SKOS-Richtlinien müssen überprüft werden. Hier muss gesamtschweizerisch ein neuer Ansatz gebracht werden, damit wir diese immerhin immer noch als unsere Grundlage brauchen können. Zwischen den Kantonen und mit dem Bund braucht es dringend eine Harmonisierung. Nur unter diesem Gedankenansatz können wir zu einer tragfähigen Lösung für die nächsten Jahre kommen.

Neben Anreizpunkten braucht es eben auch Sanktionsmöglichkeiten, damit die Eigenverantwortung wieder ins Zentrum kommt, wie es auch der Ansatz «Arbeit statt Fürsorge» bringt. Damit können wir auch mit beschränkten öffentlichen Mitteln einen Schwerpunkt bilden und jene Kreise unterstützen, die die Sozialhilfe dringend benötigen. So bin ich der Meinung, dass wir innert nützlicher Frist – ich habe es gesagt: innerhalb eines Jahres – auf eine tragfähige Lösung kommen können. In diesem Sinne bitte ich Sie, die Motion nicht zu überweisen.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Eine Rückfrage an Regierungsrat Ruedi Jeker: Das bedeutet, dass das, was auf der Meilensteinplanung zu lesen ist, dass nämlich das Prinzip «Arbeit statt Fürsorge» nicht auf Verordnungsstufe realisiert werden soll. Habe ich Sie da richtig verstanden?

Regierungsrat Ruedi Jeker: Sie haben das so richtig verstanden, so weit ich überhaupt den Ansatz im Konzept beurteilen kann. Gewisse Dinge werden natürlich in der Verordnung zu lösen sein. Aber wir haben gesagt, dass wir diesen Ansatz eben auf Gesetzesstufe angehen wollen und Sie aus den interessierten Kreisen haben dann Gelegenheit, bei der Vernehmlassung innert Jahresfrist Ihre Beurteilung der Lösungsansätze einzubringen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 81 : 70 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der SP-Fraktion zur Bilanzpressekonferenz der Axpo Holding AG

Jorge Serra (SP, Winterthur): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der SP zur Bilanzpressekonferenz der Axpo Holding AG vom letzten Mittwoch, 28. Januar 2004. Die Erklärung fügt sich nahtlos an die Debatte von heute Morgen betreffend regierungsrätlicher Vertretung im Verwaltungsrat der Unique sowie der Wahrnehmung von Interessen der Bevölkerung an.

Die Axpo Holding AG hat am letzten Mittwoch ihre Bilanzpressekonferenz abgehalten. Bei diesem Anlass forderte der Verwaltungsratspräsident einmal mehr die Öffnung des Strommarktes, wörtlich: «Wir setzen uns für eine geordnete Marktöffnung in der Schweiz ein und unterstützen die Bemühungen, den Elektrizitätsmarkt auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.» Wäre die Axpo ein privater Betrieb, ginge uns das Ganze nichts an und der Verwaltungsratspräsident würde eben die Haltung eines privaten Betriebes kundtun. Die Axpo ist aber ein öffentlicher Betrieb und zu 100 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand. 40 Prozent davon gehören dem Kanton Zürich. Es ist somit auch von öffentlichem Interesse, was das Unternehmen, vor allem wenn es sich in die Politik einmischt, verlauten lässt.

Wie kommt eigentlich der Verwaltungsratspräsident auf die Idee, die Öffnung des Strommarktes zu verlangen? Sowohl die Bevölkerung des Kantons Zürich als auch der anderen Eignerkantone der Axpo, also die ganze Nordostschweiz und somit das Gebiet der NOK ausser dem Kanton Aargau haben am 22. September 2002 die Öffnung des Strommarktes abgelehnt. Allein schon deshalb steht es dem Verwaltungsratspräsidenten der Axpo nicht zu, die Liberalisierung des Strommarktes zu fordern. Wir verlangen, dass die selbstständigen, aber nicht der direkten Kontrolle des zuständigen Parlamentes unterstehenden, öffentlichen Betriebe die Meinung ihrer Besitzer ernst nehmen.

Die SP erwartet von den Zürcher Vertreterinnen und Vertretern im Verwaltungsrat der Axpo, dass sie dem Volkswillen Nachachtung verschaffen und nicht, dass sie als Erfüllungsgehilfen der Stromlobby amten.

42. Neuordnung der Finanzierung der Staatsstrassen und der Verkehrsabgaben

Motion Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen), Martin Mossdorf (FDP, Bülach) und Gaston Guex (FDP, Zumikon) vom 28. Januar 2002

KR-Nr. 33/2002, Entgegennahme als Postulat, Diskussion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen zu einer Neuordnung der Finanzierung der Staatsstrassen und der Verkehrsabgaben zu unterbreiten. Die Finanzierung soll analog zu der Regelung betreffend Investitionen des öffentlichen Verkehrs erfolgen. Dabei sind folgende Inhalte vorzusehen:

1. Der Strassenfonds wird jährlich mit Einlagen in der gleichen Höhe wie der Verkehrsfonds (öffentlicher Verkehr) gespiesen (zurzeit 70 Millionen).
2. Das Verkehrsabgabengesetz wird aufgehoben.
3. Die Verkehrsabgaben werden in einer vom Kantonsrat zu genehmigenden Verordnung geregelt.

Begründung:

Das Finanzierungssystem für den Strassenbau und -unterhalt im Kanton Zürich ist gescheitert. Mit den Erträgen von rund 300 Millionen Franken (Verkehrsabgaben, Bundesbeiträge) müssen Bau und Unterhalt der Staatsstrassen, Anteil am Nationalstrassenbau, Bau und Unterhalt der Velowege (10 Millionen pro Jahr) bezahlt werden. Diese Mittel reichen bei weitem nicht aus, obwohl in den letzten Jahren überall gespart wurde. Der Unterhalt der Strassen wurde zudem auf ein unverantwortlich tiefes Niveau reduziert. Staatsvermögen in Milliardenhöhe droht zu verlottern. Der Strassenfonds weist dennoch einen Fehlbetrag von über 60 Millionen auf. Dies ist eine denkbar schlechte Ausgangslage angesichts eines Finanzierungsbedarfs von 500 bis 700 Millionen Franken jährlich über die nächsten 25 Jahre. Dieser Finanzierungsbedarf um-

fasst keine Luxuslösungen und keinen Wunschbedarf. Er umfasst lediglich die Ausmerzung der Schwachstellen im National- und Staatsstrassennetz, einen vernünftigen, werterhaltenden Strassenunterhalt, einen zweckdienlichen Lärmschutz und die aus Gründen der Sicherheit und Wohnqualität notwendigen Ortsumfahrungen.

Die Bedeutung der Strasseninfrastrukturen für die Qualität des Lebens- und Wirtschaftsraums Zürich ist mit einer Begründung für die Verwendung von allgemeinen Steuermitteln für den Strassenbau und -unterhalt, analog der Finanzierung der Investitionen für den öffentlichen Verkehr. Die Zuschüsse der öffentlichen Hand sollen in vergleichbarer Höhe erfolgen, damit eine den Bedürfnissen des Kantons Zürich angepasste Werterhaltung und Weiterentwicklung der Strasseninfrastrukturen möglich wird.

Mit der Aufhebung des Verkehrsabgabengesetzes wird der Solidität des revidierten Finanzierungspaketes Rechnung getragen. Die Kompetenz für die Festlegung der Verkehrsabgaben soll in Form einer genehmigungspflichtigen Verfügung dem Kantonsrat übertragen werden, so wird die demokratische Mitsprache bei der Höhe der Abgaben gesichert.

Ratspräsident Ernst Stocker: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Der Unterzeichner ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Der Rat hat über die Überweisung zu entscheiden.

Peter Stirnemann, Zürich, hat an der Sitzung vom 1. Juni 2002 den Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Peter Stirnemann ist zwischenzeitlich aus dem Rat ausgeschieden. Der Antrag wird von Esther Arnet aufrechterhalten.

Esther Arnet (SP, Dietikon): Es ist nun schon der dritte Schadenfall in- nert kürzester Frist, der aus der FDP-Strassenküche serviert wird. Der erste Schadenfall war die Motion Seetunnel. Mit wilden Übungen – Sie erinnern sich, wir mussten die Überweisung rückgängig machen, wieder erwägen und dann nicht mehr überweisen – mit diesen Übungen mussten wir verhindern, dass mehrere Millionen Franken in den Sand gesetzt werden. Dasselbe Spiel blüht uns wohl bei der FDP-Motion betreffend Privatisierung von Leistungen des Strassenverkehrsamtes. Und jetzt kommen Sie schon wieder mit einer solchen Rauchzeichen-

Motion! Ich bin Ihnen wirklich ehrlich sehr dankbar, dass Sie wenigstens diesbezüglich Einsicht signalisiert haben und uns vor einer weiteren Peinlichkeit dieser Art verschonen, indem Sie die Motion in ein Postulat umwandeln.

Das hingegen macht den Inhalt leider nicht besser. Die FDP fordert in der Motion oder jetzt in diesem umgewandelten Postulat unter anderem eine jährliche Einlage von Steuergeldern in den Strassenfonds im Betrag von 70 Millionen Franken, von mindestens 70 Millionen Franken. Das steht in der FDP-Motion. Und was steht im Positionspapier der FDP Kanton Zürich? Dort steht: «Finanzierung motorisierter Individualverkehr: Die Kosten für Bau und Unterhalt der Infrastruktur müssen von Verursachern und Nutzern vollumfänglich getragen werden.» Absender: Verkehrskommission der FDP Kanton Zürich unter dem Präsidium von Kollege Reto Cavegn. Die FDP fährt in der Verkehrspolitik nicht bloss einen Zickzackkurs, sie versucht, im Spagat zu rennen. (*Heiterkeit.*)

Bitte leisten Sie einen sinnvollen Sparbeitrag und lehnen Sie diesen Vorstoss ab! Jährlich 70 Millionen Franken Steuergelder in den Strassenbau, – das kann wirklich nicht Ihr Ernst sein!

Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen): Liebe Esther Arnet, wenn Sie die Schadenfälle erwähnen oder wenn Sie sie so nennen: Der erste Schadenfall «Seetunnel» hat immerhin dahin geführt, dass wir jetzt im Kanton Zürich ein Gesamtverkehrskonzept haben und wissen, wie wir die Stadt umfahren wollen. Der zweiten Sündenfall oder die Peinlichkeit hat dahin geführt, dass das Strassenverkehrsamt seine Motorfahrzeugkontrollen ein wenig privatisiert, also dort den Markt ein wenig öffnet. Es sind also keine Schadenfälle, sondern sie haben zum Wohl des Kantons Zürich gewirkt.

Die Finanzierung der Strasseninfrastrukturen ist und bleibt ein Thema. Wie auch immer die Abstimmung über den Gegenentwurf «Avanti» am kommenden Sonntag, 8. Februar 2004, herauskommen wird, der Kanton Zürich wird sich um die Frage nicht drücken können. Auch wenn ein Ja für Zürich sicher entlastend wäre – die Probleme bleiben. Bei den Problemlösungen schien mir, dass sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass sich die zukünftige Regelung der Strassenfinanzierung nicht auf eine banale Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern beschränken kann. Leider häufen sich jetzt die Signale, dass sich diese Erkenntnis wieder

verflüchtigt hat. Und sollte sich dann der Vorschlag darin erschöpfen, einfach 10, 15, 20 oder noch mehr Prozente zu fordern, braucht es keine wahrsagerischen Fähigkeiten, um das sichere Scheitern vorauszusagen. Immerhin hat der Regierungsrat jetzt Entgegennahme des Postulates signalisiert, immerhin!

Im Sinne der gleich langen Spiesse verlangen wir eine Neuordnung der Strassenfinanzierung analog der Regelung betreffend Investitionen in den öffentlichen Verkehr. Das heisst, auch bei den Investitionen in Strasseninfrastrukturen werden wie beim öffentlichen Verkehr regelmässig allgemeine Steuermittel eingesetzt. Man darf nicht vergessen: Die Strassen übernehmen allgemeine Aufgaben der Erschliessung und so weiter. Der öffentliche Verkehr verkehrt auf ihnen. Sie sind Trasseeträger und so weiter. Es gibt genügend Argumente, allgemeine Steuermittel auch im Strassenbau einzusetzen.

Wir wissen, das Finanzierungssystem für den Strassenbau im Kanton Zürich ist gescheitert. Die Erträge von rund 300 Millionen Franken, das sind Verkehrsabgaben und Bundesbeiträge, reichen trotz grosser Sparanstrengungen nicht aus. Der Unterhalt der Strassen wurde auf ein unverantwortliches Minimum reduziert. Darunter leidet die Verkehrssicherheit und es droht das Staatsvermögen zu verlottern. Die Baudirektion hat einen Finanzbedarf von rund 500 Millionen Franken errechnet. Damit wird kein Wunschbedarf erfüllt. Damit werden lediglich das Nationalstrassennetz fertig gestellt, Schwachstellen im National- und Staatsstrassennetz ausgemerzt, die Anforderungen des Lärmschutzes erfüllt und ein zweckdienlicher, Wert erhaltender Strassenunterhalt gewährleistet. Mehr nicht! Auch wenn ich mich jetzt wiederhole: Die Verweigerung der notwendigen Mittel für die Strasseninfrastrukturen, mit anderen Worten Ihr «Management by Stau», das Sie betreiben, gefährdet unser Verkehrssystem. Versagt einer der Verkehrsträger, ob öffentlicher Verkehr oder motorisierter Individualverkehr, kollabiert das ganze System. Der Schaden für den Wirtschaftsstandort und Lebensraum Zürich wäre und ist fatal. Und es ist nicht zu unterschätzen: Leidet die Funktion unserer Hochleistungsstrassen, wird der Verkehr ins Umland gedrückt, sprich in die Gemeinden und in die Landschaft. Und es kann doch nicht sein, dass der Verkehr von den sichersten Strassen wieder auf die Kantonsstrassen zurück gedrückt wird.

Der Vorschlag ist ein konstruktiver Ansatz für eine langfristige Lösung. Einerseits gleichen wir die Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen

aneinander an und andererseits ermöglichen wir eine Anpassung der Motorfahrzeugsteuer.

Die Motionäre stimmen einer Umwandlung in ein Postulat zu und im Namen der FDP bitte ich Sie, den Vorstoss zu unterstützen.

Willy Furter (EVP, Zürich): Die EVP-Fraktion wird den Vorstoss auch als Postulat grossmehrheitlich ablehnen. Es stimmt zwar schon, dass der Finanzierungsbedarf neben der Ausmerzungen von Schwachstellen im National- und Staatsstrassennetz auch den notwendigen Lärmschutz und entsprechende Ortsumfahrungen für die Erhaltung der Wohnqualität umfasst. Befürwortende Stimmen in der EVP erwähnen auch, dass ohne geplante Finanzierung die gestresste und gebeutelte Bevölkerung von Zürich-Schwamendingen wohl nie eine Überdeckung der Autobahn durch ihr Quartier erhalten wird.

Trotzdem will die Mehrheit der EVP nicht vom Verursacherprinzip abweichen und lehnt deshalb den Vorstoss auch als Postulat ab.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich hoffte, Reto Cavegn würde diesen Vorstoss zurückziehen. Das war nicht der Fall, also werden wir ihn ablehnen.

Der Vorstoss ist freilich durch das Sanierungspaket überholt worden. Auch der Regierungsrat müsste jetzt konsequenterweise gegen eine Entgegennahme sein, denn die 70 Millionen Franken zusätzliche Ausgaben von Staatsmitteln sind nicht im KEF. Sie wurden auch im neuen Sanierungspaket nicht einberechnet. Wäre dies der Fall, müsste der Regierungsrat mit zusätzlichen 2 Prozent Steuererhöhung operieren oder dann müsste er 2 Prozent zusätzliche Sparmöglichkeiten aufzeigen und das würde dann sehr, sehr hart. Also wir sehen diesen Vorstoss vor allem finanzpolitisch als sehr problematisch an. Die CVP hat sich schon vor Jahren für eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern ausgesprochen. Eine Erhöhung, Reto Cavegn, ist nicht banal. Eine Erhöhung wäre sogar Erfolg versprechend, wenn FDP, SVP, ACS, TCS und VCS auch für eine Erhöhung wären. Aber diese Einheit hat es noch nie gegeben. Es stimmt, dass wir einen Unterhaltsstau haben. Wir sehen auch hier die Prioritäten. Zusätzliche Mittel sind durchaus nötig, aber nicht zu Lasten der Staatskasse und in einer Zeit, wo wir ein sehr hartes Sanierungsprogramm durchziehen müssen.

Zu den beiden Fonds: Die CVP hat schon mehrfach deutlich dargelegt, dass die beiden Fonds nicht verglichen werden können.

Matthias Gfeller (Grüne, Winterthur): Danke, ich kann mich in vielem den beiden Vorrednern anschliessen. Es wäre wirklich ein Sündenfall, hier das Verursachendenprinzip zu ritzen. Nur kurz noch ein paar weitere Gründe, warum dieser Vorstoss auch als Postulat abzulehnen ist:

Viel zu wenig wird auf die Frage eingegangen, wie das Verhältnis zwischen dem Bau von Infrastruktur und dem Unterhalt dieser Infrastruktur ist. Wenn schon haben wir vor allem beim Unterhalt grosse Defizite. Es ist relativ gefährlich, einen Vorstoss in der Art zu schreiben, wo vor allem auf die Infrastrukturneubauten eingegangen wird. Da werden wir uns über die Jahre noch ein viel grösseres Handicap sozusagen anbauen; dieses zu unterhalten, wird dann noch viel teurer.

Dann ist aber auch der letzte Satz in Ihrer Begründung ziemlich entlarvend. Sie wollen nämlich hier die Volksrechte aushebeln, indem nur noch der Kantonsrat über die Festlegung von Verkehrsabgaben zu entschliessen hätte. Wir finden das bedenklich und einigermaßen erstaunlich, dass es von dieser Ratsseite kommt. Darüber soll wie bis anhin das Volk entscheiden. Wenn wir dann vielleicht doch einmal einen neuen Kompromiss über die Finanzierung der Strassen finden würden, dann, denke ich, geht es wirklich nicht ohne dass wir auch über die Gemeindestrassen sprechen. Denn die Gemeindestrassen sind bekanntlich der grösste und längste Teil des ganzen Strassennetzes im Kanton. Diese werden ja grossmehrheitlich aus Steuergeldern der Gemeinden finanziert. Und wenn die nicht einbezogen werden – über die Gemeindestrassen lese ich überhaupt nichts in diesem Text –, dann können wir auch nicht generell miteinander sinnvoll über eine neue Strassenfinanzierung sprechen.

Zum Schluss noch: Der Vergleich mit dem öffentlichen Verkehr hinkt nur schon deshalb, weil wir etwa 30 Prozent der Bevölkerung im Kanton Zürich haben, die nicht Auto fahren können, sei es, weil sie zu jung oder zu alt sind oder aus einem anderen Grund. Sie sind dringend auf den öffentlichen Verkehr oder die Taxidienste angewiesen. Diese 30 Prozent der Bevölkerung rechtfertigen es ganz klar in unseren Augen, dass der öffentliche Verkehr eben eine Vorzugsstellung hat in der Finanzierung und dass der öffentliche Verkehr diese Vorzugsstellung auch in Zukunft behalten soll.

Ich bitte Sie, lehnen Sie dieses Postulat ab.

Adrian Bergmann (SVP, Meilen): Der vorliegende Vorstoss stammt aus der letzten Legislatur, in der die SVP in diesem Rat viermal versucht hat, eine Strassenfonds-Einlage auszulösen. Nur langsam erscheint Licht am Horizont. Ein bereits am 6. November 2000 vorgebrachtes Anliegen der SVP-Fraktion, welches der Regierungsrat abschreiben will, Einlagen in den Strassenfonds in gleichem Umfang wie Einlagen in den Verkehrsfonds durchzuführen, wird nun auch von der FDP vorgebracht. Bravo! So weit, so gut, denn dieses Anliegen, für sich allein betrachtet, wäre mehrheitsfähig. Problemlos und hoch erfreut können wir diesem ersten Punkt der Motion zustimmen.

Leider haben sich die Geburtshelfer dieser Vorlage nicht auf das Machbare konzentriert und den Vorstoss mit Zutaten ausgeschmückt, welche die Vorlage unappetitlich machen. Unglücklicherweise sind da noch mit der Aufhebung des Verkehrsabgabengesetzes und der Übertragung der Verkehrsabgabenkompetenz an den Kantonsrat gewichtige Pfefferfüsse. Das Volk hat gemäss bestehendem Gesetz in dieser Sache das letzte Wort. Und wie Sie sicher wissen, hat das Volk mehrmals eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern abgelehnt. Das passt natürlich jenen Politikern, die wohl vom Volk gewählt sind, aber nicht das Volk vertreten wollen, ganz und gar nicht. Solchen Politikern ist es natürlich ein Dorn im Auge, wenn das Volk zu viele Kompetenzen hat und diese erst noch wahrnimmt. Was gibt es da Naheliegenderes, als dem unbequemen Volk die Kompetenzen wegzunehmen und sich selbst diese Befugnisse zu übertragen. Pfui, kann ich hier nur sagen, schämt euch! (*Heiterkeit.*) Wir haben hier wieder ein Beispiel, wie Politiker mit unbequemen Volksrechten umgehen, wenn diese den eigenen Interessen entgegen stehen. In anderen Regionen der Erde passiert es leider immer wieder, dass Politiker das Volk übergehen und sich selbst mit mehr Kompetenzen ausrüsten. Auch hier in der Schweiz müssen wir von solchen Tendenzen, die nicht nur hier im Parlament, sondern selbst beim Bundesrat immer öfter Anwendung fanden, Abstand halten.

Wir hoffen, dass die Motionäre die Schwäche ihres Vorstosses erkennen. Im Sinne der Sache bitten wir die Motionäre, die Punkte zwei und drei wegzulassen. Dann sind wir gerne bereit, diesen Vorstoss mit aller Kraft zu unterstützen. Falls aber die Motionäre an diesen demokratie-

feindlichen Zutaten festhalten, können wir die Motion beim besten Willen in dieser Form nicht unterstützen.

Martin Mossdorf (FDP, Bülach): Am 28. Januar 2002 wurde dieser Vorstoss eingereicht und hat heute an Aktualität ganz sicher nichts eingebüsst. Ich möchte Adrian Bergmann doch erinnern, dass wir die Motion in ein Postulat umgewandelt haben und dass dann ganz sicher über verschiedene Punkte noch diskutiert werden kann.

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass das Finanzierungssystem im Strassenbau, wie wir es heute kennen, gescheitert ist. Wir sagen hier alle Ja zu einem integrierten Verkehrsmanagement. Dabei soll sich der Kanton Zürich an den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung der Mobilität halten. Wir wollen die Funktionsfähigkeit des gesamten Verkehrssystems erhalten und verbessern. Der Verkehr soll seine volkswirtschaftliche Funktion unter Berücksichtigung der Lebens- und Umweltqualität erfüllen können. Das heisst aber doch auch gleichzeitig, dass dazu genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um diesen Erwartungen an anspruchsvolle Ziele gerecht zu werden. Schienenverkehr, öffentlicher Verkehr, aber auch der motorisierte Individualverkehr – alle brauchen nämlich die Strasse – dürfen bei einer objektiven Betrachtungsweise nicht gegeneinander ausgespielt werden, wie es Matthias Gfeller neuerdings wieder macht. Es kann meiner Meinung nach ganz sicher nicht möglich sein, dass das so genannte Verursacherprinzip auch konsequenterweise in sein Gegenteil umgewandelt werden müsste. Die Bedeutung der Strasseninfrastrukturen für die Qualität des Lebens- und Wirtschaftsraumes Zürich ist deshalb eine Begründung für die Verwendung von allgemeinen Steuermitteln für den Strassenbau, analog der Finanzierung für den öffentlichen Verkehr. Wir wollen gleich lange Spiesse! Wenn wir eine effiziente Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen anstreben wollen, wenn die Verkehrssicherheit verbessert werden soll, wenn die Umweltschäden wie Lärmschutz realisiert werden sollen, ist dies eine weitere Begründung. Im kantonalen und in den regionalen Richtplänen sind mehr als 50 Ortsumfahrungen aufgeführt, dies als Ausdruck der politischen Forderungen nach einem siedlungsgerechten Verkehr. Die knappen finanziellen Mittel, die wir alle kennen, lassen eine Verwirklichung nicht zu. Die vorhandenen Mittel reichen nicht einmal aus, um den Unterhalt der

Strassen zu sichern. Staatsvermögen in Milliardenhöhe droht zu verlottern, Reto Cavegn hat es bereits erwähnt.

Der Strassenfonds weist – und das wissen wir alle in diesem Rat – einen sehr hohen Fehlbetrag aus. Wir wissen auch, dass mindestens 500 Millionen Franken bereitgestellt werden müssten, um anstehende Strassenprojekte – keine Luxusbauten – innerhalb der nächsten 25 Jahre zu verwirklichen. Dieser enorme Finanzbedarf umfasst lediglich – ich zitiere den Regierungsrat in der Vorlage 3936 – «die Ausmerzungen der Schwachstellen in unserem Strassennetz». Er umfasst einen Wert erhaltenden Unterhalt und einen zweckdienlichen Lärmschutz. Dies alles sind doch Anliegen, die erkennen lassen, dass eine Neuordnung der Finanzierung unserer Staatsstrassen und der Verkehrsabgaben erforderlich und dringlich nötig sind.

Ich ersuche Sie, diesen Vorstoss als Postulat zu unterstützen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 97 : 26 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

43. Änderung von Art. 6, Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Postulat *Luzius Rüegg (SVP, Zürich)* und *Lorenz Habicher (SVP, Zürich)* vom 13. Mai 2002

KR-Nr. 149/2002, RRB-Nr. 1372/4. September 2002 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird gebeten, sich mit den ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln dafür einzusetzen, dass Art. 6 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung so geändert wird, dass dieser von allen Verkehrsteilnehmenden verstanden und praktiziert werden kann.

Begründung:

Vor dem 1. Juni 1994 mussten die Fussgängerinnen und Fussgänger gemäss Art. 6 Abs. 1 VRV vor dem Betreten eines Fussgängerstreifens ihre Absicht mit einem Handzeichen bekannt geben. Seit der Änderung der Verkehrsregelnverordnung im Jahre 1994 sind sie verpflichtet, ihre Absicht, den Fussgängerstreifen zu benützen, ersichtlich anzuzeigen.

Es steht ausser Zweifel, dass das Wort «ersichtlich» für die meisten Fussgängerinnen und Fussgänger nichts aussagt und diese sogar der Meinung sind, sie könnten jederzeit und ohne ihre Absicht anzuzeigen, einen Fussgängerstreifen überqueren.

Diese irrige Annahme zeigt sich in einer Studie der Kantonspolizei Zürich. Seit der Einführung der neuen Vortrittsregelung hat die Zahl der Unfälle vor Fussgängerstreifen auf Kantonsgebiet um 444 Prozent zugenommen (ohne die Städte Zürich und Winterthur).

Um die Zahl der Unfälle vor Fussgängerstreifen verringern zu können, bitten wir den Regierungsrat sich dafür einzusetzen, dass Art. 6 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung geändert wird und zwar in folgendem Sinne:

Die Fussgängerinnen und Fussgänger müssen ihre Absicht, den Fussgängerstreifen zu benützen mit einem Handzeichen anzeigen und den Blickkontakt zum anderen Verkehrsteilnehmenden suchen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Art. 6 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) bestimmt, dass der Fahrzeugführer jedem Fussgänger den Vortritt zu gewähren hat, der sich bereits auf dem Fussgängerstreifen befindet oder davor wartet und ersichtlich die Fahrbahn überqueren will. Die geltende Vortrittsregel trat am 1. Juni 1994 in Kraft und ersetzte die Formulierung, wonach der Fahrzeugführer verpflichtet war, den Fussgängern am Fussgängerstreifen den Vortritt zu lassen, namentlich wenn sie ein Handzeichen gaben.

In der Praxis zeigte sich, dass die neue Regel zu offen formuliert ist und bei der Interpretation zu Missverständnissen führt, indem die Fahrzeuglenker die Absicht der Fussgänger sehr spät oder falsch verstehen. Die Folge derartiger Missverständnisse sind abrupte Bremsmanöver und Auffahrunfälle mit nachfolgenden Fahrzeugen. Mit der Einführung der neuen Vortrittsregel stieg die Anzahl Unfälle vor Fussgängerstreifen.

fen sprunghaft an. Gemäss Unfallstatistik des Kantons Zürich verdoppelte sich die Zahl der Kollisionen vor den Fussgängerstreifen im Jahr des Inkrafttretens der neuen Regel. In den Folgejahren betrug die Anzahl der Kollisionen rund das Dreifache, im Jahr 2001 bereits rund das Vierfache von derjenigen des Jahres vor der Einführung. Dagegen veränderte sich die Zahl der Kollisionen auf den Fussgängerstreifen in all den Jahren kaum wesentlich. Diese Entwicklung setzte sich trotz regelmässig durchgeführter präventiver und repressiver Kampagnen und Schwerpunktaktionen der Verkehrspolizei zur besseren Beachtung der neuen Vortrittsregel fort.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Zahl der Unfälle auf die Dauer nur verringert werden kann, wenn die bestehende Vortrittsregelung für Fussgänger eine Neuformulierung erfährt, die für alle Verkehrsteilnehmenden klar und unmissverständlich ist. Insbesondere soll der Fussgänger wieder mit einem Handzeichen zu erkennen geben müssen, dass er die Fahrbahn überqueren will. Der Regierungsrat hat deshalb den Bundesrat mit Schreiben vom 4. September 2002 vorgeschlagen, die Vortrittsregelung in Art. 6 Abs. 1 VRV im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu ändern.

Nachdem bereits eine frühere Intervention bei der zuständigen Interkantonalen Kommission für Strassenverkehr (IKST) erfolglos verlaufen ist, ist diese Zuschrift an den Bundesrat das einzige dem Regierungsrat zur Verfügung stehende rechtliche und politische Mittel. Das Anliegen des Postulats ist daher bereits erfüllt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat nicht zu überweisen.

Luzius Rüegg (SVP, Zürich): Als ehemaliger Experte und Fahrlehrer bin ich seit 35 Jahren täglich auf den Strassen Zürichs unterwegs. Das heisst, ich werde tagtäglich mit Verkehrsproblemen konfrontiert. Seit dem 1. Juni 1994 gilt ein neues Gesetz über das Verhalten beim Fussgängerstreifen für Fussgänger und Fahrzeuglenkende. Leider wird die neue Regelung von den meisten Fussgängern und von vielen Fahrzeuglenkenden nicht richtig verstanden. Im neuen Gesetz ist klar umschrieben, welche Rechte und Pflichten für alle Strassenbenützer gelten. Und genau hier liegt der Hund begraben.

Die Pflicht für den Fahrzeuglenkenden ist, ich zitiere: «Vor Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung muss ab dem 1. Juni 1994 der Fahr-

zeugführer jedem Fussgänger den Vortritt gewähren, der sich bereits auf dem Streifen befindet oder davor wartet und ersichtlich die Fahrbahn überqueren will.» Die Pflicht für den Fussgänger ist, ich zitiere wieder: «Der Fussgänger darf den Fussgängerstreifen nicht überraschend betreten. Er soll ersichtlich zeigen durch Blickkontakt, dass er die Fahrbahn überqueren will.» Das neue Gesetz, wonach der Fussgänger nicht mehr ein Handzeichen geben oder den Streifen mit einem Fuss betreten muss, ist mittlerweile neun Jahre alt und noch immer sind viele Fussgänger der irrigen Meinung, sie könnten einfach, das heisst, ohne Ersichtlichkeit die Strasse überqueren. Daraus resultiert auch die steigende Zahl von Auffahrunfällen vor Fussgängerstreifen. Ein Urteil des Obergerichts bestätigt diese Aussage, indem es 1998 einen Autofahrer freigesprochen hat, weil der Fussgänger den Fussgängerstreifen überraschend betreten hatte. In einer Medienmitteilung präzisiert das Bundesgericht unter dem Titel «Keine Narrenfreiheit für Fussgänger». Der Vortritt am Zebrastreifen schützt leichtsinnige Fussgänger nicht. Mithelfen, diesem Missstand Abhilfe zu schaffen, könnte unter anderem die Presse. Sie hat die Möglichkeit, einen sehr grossen Teil der Verkehrsteilnehmenden klar und eindeutig über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Ich bitte die Medien, sich auch der Problematik mit den neuen fahrzeugähnlichen Geräten anzunehmen.

Die Zahl der Unfälle und Verletzten vor Fussgängerstreifen könnte jedoch rasch gesenkt werden, wenn der Bundesrat Artikel 6 Absatz 1 Verkehrsregelnverordnung so schnell wie möglich ändern würde, und zwar nach dem alten Grundsatz, «gegenseitiger Blickkontakt und Handzeichen schaffen Klarheit». «Blickkontakt kann lebenswichtig sein», das steht auch in der TCS-Broschüre «Die fünf goldenen Regeln». Die vierte Regel besagt dies.

Die Kinder lernen schon im Kindergarten, wie man einen Fussgängerstreifen direkt überquert. Nach wie vor instruiert der Verkehrspolizist nach dem Grundsatz «Warte, luege, lose, laufe». Auch der Regierungsrat des Kantons Appenzell-Ausserrhoden verlangt eine Änderung der Fussgängerregelung. Er fordert vom eidgenössischen Departement UVEK, dass der Fussgänger wieder ein Handzeichen geben soll.

Am 12. Oktober 2002 hat der «Blick» auf seiner Frontseite die Angst am Zebrastreifen thematisiert, worauf sich 2500 Fussgänger und Fahrzeugführende am «Blick»-Test beteiligten. 93 Prozent waren der Meinung, dass das Handzeichen und Blickkontakt wieder eingeführt wer-

den sollten. Dieses Thema muss also dringend aufgearbeitet werden und deshalb haben Lorenz Habicher und ich das Postulat 149/2002 eingereicht. Zudem bin ich bemüht, dass Artikel 6 Absatz 1 der Verkehrsregelnverordnung auch im Nationalrat wieder traktandiert wird. Im Sinne der Verkehrssicherheit und einer klaren Zeichengebung bitte ich Sie, das Postulat zu überweisen.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Ich bin etwas überrascht, dass Luzius Rüegg das Postulat nicht zurückzieht. Wir sprechen ja über Bundesrecht, Sie haben das nun ausführlich erläutert. Sie haben gefordert, man müsse die Regelung, die Sie für nicht bewährt halten, wieder ändern. Nun, der Brief wurde ja vom Regierungsrat geschrieben. Er blieb erfolglos. Damit wäre die Sache an sich erledigt. Wir brauchen dieses Postulat wirklich nicht zu überweisen.

Sie werden auch verstehen, dass wir die Schwerpunkte etwas anders setzen. Sie haben nun schriftlich und auch mündlich dem Handzeichen so das Wort geredet und halten das für die einzig richtige Lösung. Wir finden vom grundsätzlichen Ansatz her schon mal nicht gut, dass die Verantwortung einmal mehr den schwächsten Verkehrsteilnehmern überbunden wird, nämlich den Fussgängerinnen und Fussgängern. Sie geben ihnen wortwörtlich die Verantwortung in die Hand. Kommt dazu, dass das Handzeichen schon allein an praktischen Schwierigkeiten leidet. Wie geben Sie beispielsweise Handzeichen, wenn Sie einen Schirm in der Hand haben und an der andern Hand ein Kind oder eine Einkaufstasche? (*Gelächter auf der rechten Ratsseite.*) Sie können schon blöd lachen, es ist einfach praktisch nicht möglich, ein Handzeichen zu geben, wenn die Hände anderweitig beschäftigt sind.

Zweitens sind Handzeichen bekanntlich auch missverständlich. Je nachdem sehen Sie nicht, ob der Fussgänger Sie als Fahrzeuglenker vorbei winkt. Oder will er nur die Strasse überqueren? Je nach Anzahl Finger und je nachdem welchen Finger Sie aufhalten, ist auch nicht klar, was Sie genau meinen. (*Heiterkeit.*)

Die Situation auf dem Fussgängerstreifen bringt nichts besser zum Ausdruck als ein wunderbares Bild des fantastischen Zeichners Sempé. Er hat einmal eine resolute ältere Dame gezeichnet, die auf dem Fussgängerstreifen steht und einem herannahenden Auto den schwarzen Regenschirm wie ein Gewehr entgegen hält. Das ist die Situation der

Fussgängerin oder des Fussgängers dem viel stärkeren Verkehrsteilnehmer gegenüber.

Nun, wir halten Ihnen durchaus zugute, dass Sie die Situation verbessern und die Unfallzahl vor Fussgängerstreifen senken wollen. Das ist ein edles Anliegen. Aber man könnte auch die Aufmerksamkeit der Autofahrer verbessern, zum Beispiel mit konsequenter Verfolgung von Geschwindigkeitsüberschreitungen, mit Geschwindigkeitslimiten, mit dem Unterbinden der ewigen Telefoniererei am Steuer, die heute immer noch sehr häufig zu beobachten, leider, und auch mit der Lichtpflicht. Es ist heute immer noch freiwillig, dass man mit Licht fährt. Und vor allem im Winter ist es heute noch immer zu beobachten, dass in der Dämmerung oder bei Nebel oder schlechten Sichtverhältnissen Autofahrer ohne Licht unterwegs sind. Würde man immer Licht haben, könnten die Fussgänger die Fahrzeuge auch viel früher erkennen. Das sind nur so ein paar Beispiele. Schlussendlich gäbe es auch die Möglichkeit von baulichen Massnahmen bei Fussgängerstreifen und was der vielen Beispiele mehr sind.

Also zusammengefasst: Die Sache betrifft Bundesrecht, hat mit uns nichts mehr zu tun. Die Sache ist erledigt. Wir brauchen das Postulat nicht zu überweisen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Ich kann eigentlich nur nachdoppeln, was Bernhard Egg gesagt hat: Schon wieder haben wir es hier mit einem Postulat zu tun, das eigentlich gar nichts ausrichten kann. Auf die eidgenössische Verkehrsregelnverordnung haben wir Kantonsrätinnen und Kantonsräte keinen Einfluss. Da müssen Sie schon Ihre Kolleginnen und Kollegen im Nationalrat aktivieren oder es mit einer Standesinitiative versuchen. Wir können also dieses Postulat gar nicht unterstützen.

Trotzdem möchten wir Grüne Ihnen noch eine inhaltliche Anregung mit auf den Weg geben. Anstatt die Verkehrsregeln bezüglich Fussgängerstreifen immer wieder zu ändern, wäre es viel wirkungsvoller, wenn Sie Ihre Bemühungen auf die Einführung von Tempo 30 innerorts und auf autofreie Zonen im Bereich der Städte und Dörfer konzentrieren würden. Auf diese Weise könnten Sie am erfolgreichsten Unfälle mit Fussgängerinnen und Fussgängern vermeiden. Wir Grünen werden uns weiterhin in diesem Sinne für die schwächsten Teilnehmer im Strassenverkehr einsetzen. Wir hoffen, dass Sie, werte SVP, bald auch einmal ein-

sehen, dass Sie mit solchen Massnahmen weit mehr erreichen als mit ständiger Änderung der Verkehrsregeln.

Luzius Rüegg (SVP, Zürich): Ich möchte zu diesen Voten noch schnell eine Erläuterung bringen. Bernhard Egg und Susanne Rihs, ich habe gesagt, es braucht ein Miteinander und nicht Gegeneinander. Das ist mein Ziel, und zwar für die Verkehrssicherheit. Ich bin seit 35 Jahren auf diesem Gebiet tätig und ich mache alles mögliche für die Verkehrssicherheit. Susanne Rihs, Tempo 30 innerorts, Unfälle vermeiden: Die meisten Unfälle passieren aus Unaufmerksamkeit und Ablenkung. Das kann auch bei Tempo 30 sein. Je langsamer Sie fahren, desto grösser ist die Ablenkung und die Unaufmerksamkeit.

Wir können nichts machen mit dem Postulat? Natürlich können wir etwas machen. Wir können Druck auf Bundesbern machen, so dass die dort einmal etwas den Hintern hoch heben und etwas tun für die Verkehrssicherheit. Damit hat das Postulat ja zu tun und mit nichts anderem.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 84 : 46 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

44. SVG-Übertretungen ausserhalb des Ordnungsbussenverfahrens: Einheitlichere Bussen- und Gebührenansätze im Kanton Zürich bei Verzeigungen sowie Senkung der Bussen und Gebühren

Motion Adrian Bergmann (SVP, Meilen), Hans Badertscher (SVP, Seuzach) und Laurenz Styger (SVP, Zürich) vom 17. Juni 2002

KR-Nr. 189/2002, RRB-Nr. 1538/2. Oktober 2002 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei Übertretungen im Strassenverkehrsgesetz-Bereich (SVG), die nicht unter das Ordnungsbussengesetz fallen, die in Betracht fallende Bussenhöhe und die anrechenbaren Kos-

ten (Spruch- und Schreib-/Versandgebühren) für alle verfügenden Behörden im Kanton Zürich verbindlich festzulegen.

Es betrifft dies insbesondere das so genannte «Massengeschäft», das aus grösstenteils standardisierten Fällen (vorab Bussen bei Geschwindigkeitsübertretungen) und Verfahrensabläufen besteht.

Die Höhe der Bussen könnte sich an der Bussenliste, welche die Konferenz der Statthalterämter zum Beispiel für Geschwindigkeitsübertretungen festlegt, orientieren, wobei die Gesamtbelastung der Betroffenen deutlich zu reduzieren ist.

Begründung:

Zurzeit erheben die Städte Zürich und Winterthur auf Grund der Kompetenzdelegation der Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes § 5 lit. b weit höhere Bussen und Gebühren als die Statthalterämter. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb in Zürich und Winterthur höhere Bussen und Gebühren verfügt werden als auf dem übrigen Kantonsgebiet. So wird eine Geschwindigkeitsübertretung von 16 km/h innerorts (zum Beispiel 46 km/h statt 30 oder 66 km/h statt 50) mit nachstehenden Bussen und Gebühren geahndet:

	Busse	Staatsgebühr	Schreibgebühr	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
PRA Stadt Zürich	450	300	25	775
StHA Kanton Zürich	290	120	20	430
Kanton Basel-Landschaft	300	50	20	370
Schweizer Ø	342	93		435
Deutschland	€35			52

Die Differenz der Gesamtbelastung für den betroffenen Bürger zwischen Bussenverfügungen des Polizeirichteramts der Stadt Zürich gegenüber denjenigen der Statthalterämter im Kanton Zürich beträgt für die gleiche Busse Fr. 345, was einer Differenz von 80,2% entspricht.

Der Wildwuchs bei der Behandlung von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) führt vor allem in der Stadt Zürich zum grotesken Resultat, dass die Spruch- und Schreibgebühren meistens den Betrag der verfügten Busse überschreiten oder nahe an ihn herankom-

men, was wirtschaftlich einer Verdoppelung der Strafe entspricht und von den Betroffenen auch so wahrgenommen und empfunden wird.

Dazu kommt ab 16 km/h Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts die im Kanton Zürich einheitliche Gebühr für die obligatorische Verwarnung (Androhung des Entzugs des Führerscheins) von derzeit Fr. 290, deren Höhe national einsame Spitze ist.

Somit hat die vorgenannte Übertretung folgende finanzielle Konsequenzen:

	Fr.
PRA Stadt Zürich	1065
StHA Kanton Zürich	620
Kanton Basel-Landschaft	470
Schweizer Ø	546
Deutschland	52

Je nach Ort, Zeit und Umständen (beleuchtete breite Strasse tief in der Nacht ohne Verkehr) kann es sich bei solchen Übertretungen um eigentliche Bagatellen handeln. Die mechanische Anwendung führt im Einzelfall zu oft grotesken Verzerrungen mit Bezug auf das tatsächlich verletzte Rechtsgut. Die Betroffenen empfinden diese Rechtsanwendung als Abzockerei. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Der Bussen- und Gebührensprung vom Ordnungsbussenverfahren (OBV) zum ordentlichen Verfahren ist absolut unverhältnismässig. Beträgt die Busse bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 15 km/h innerorts gemäss OBV noch Fr. 250, werden in der Stadt Zürich bei 16 km/h zu schnell, also einem Kilometer über der Limite des OBV, Fr. 775 kassiert, Fr. 430 im Zuständigkeitsbereich der Statthalterämter. In beiden Fällen kommt noch die exorbitante Gebühr von Fr. 290 für Verwarnung (Androhung des Entzugs des Führerscheins) dazu, so dass diese Überschreitung um einen Kilometer über der OBV-Limite unabhängig von Ort, Zeit und Umständen mit total Fr. 815 mehr in der Stadt Zürich und mit Fr. 370 mehr im übrigen Kantonsgebiet zu Buche schlägt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Die von den Polizeirichtern und Statthalterämtern innerhalb ihrer Zuständigkeiten ausgefallten Bussen sind die strafrechtlichen Sanktionen für begangene Gesetzesübertretungen. Sie werden nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln festgesetzt. Hinsichtlich ihrer Höhe können ausgesprochene Bussen lediglich im Einzelfall auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg durch die dafür zuständigen richterlichen Instanzen

auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Ein Weisungsrecht bzw. eine Rechtssetzungskompetenz zur Festlegung der Bussen, die von den Polizeirichterämtern und den Statthalterämtern ausgesprochen werden, besteht für den Regierungsrat und auch den Stadtrat nicht. Der kantonale Gesetzgeber hat im Übrigen mit der Zuordnung von Strafkompetenzen im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes bis hinab auf Gemeindestufe bewusst eine unterschiedliche Strafzumessung durch eine Vielzahl von Strafbehörden, die in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden können, in Kauf genommen.

Die Forderung der Motionäre nach einer verbindlichen Festlegung der Bussenhöhe im Bereich der Übertretungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, die nicht mit Ordnungsbussen geahndet werden können, ist somit mangels Rechts- und Kompetenzgrundlage nicht erfüllbar. Im Bestreben nach einer möglichst einheitlichen Bussenpraxis für vergleichbare Übertretungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts haben die Statthalterämter untereinander einen Bussenkatalog festgelegt. Diese internen, nicht rechtsverbindlichen Richtlinien können den Polizeirichterämtern der Städte Zürich und Winterthur nicht zur Anwendung überbunden werden. Einer Angleichung der polizeirichterlichen Massstäbe an die Richtlinien der Statthalterämter steht dies jedoch nicht entgegen.

Polizeirichter und Statthalterämter erheben mit ihren Bussenverfügungen Gebühren zur Deckung der von den Gebüssten veranlassten Amtshandlungen. Die Polizeirichter haben sich dabei an den Gebührenrahmen (Fr. 20 bis 300) der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681), die Statthalterämter an den Gebührenrahmen (Fr. 10 bis 500) der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) zu halten. Obgleich den Statthalterämtern der gegenüber den kommunalen Behörden höhere Gebührenrahmen zur Verfügung steht, berechnen sie tiefere Gebühren für Bussenverfügungen im SVG-Bereich als die Polizeirichterämter. Nachdem sich die Motionäre in erster Linie an den Gebühren der Polizeirichterämtern stossen, besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf, deren bestehenden – gegenüber den Statthalterämtern bereits tieferen – Gebührenrahmen zu ändern.

Bei der Berechnung der Gebühren berücksichtigen die verfügenden Behörden neben ihrem tatsächlichen Aufwand auch denjenigen der Polizei, der im Vorfeld der Verfahrensbearbeitung durch die Statthalter-

ämter und Polizeirichter regelmässig erwächst und den die Polizei gegenüber den Fehlbaren nicht selber in Rechnung stellt, in angemessener Weise sowie anteilmässig Aufwendungen ihrer Verwaltung ausserhalb des Übertretungstrafverfahrens. Um diesen Aufwendungen gerecht zu werden und einen gewissen Ausgleich zwischen Massengeschäften und aufwendigen Einzelgeschäften zu schaffen, haben die Statthalterämter für ihre Gebühren Richtlinien aufgestellt. Für die Polizeirichterämter bestehen dementsprechende Stadtratsbeschlüsse. Derartige Richtlinien sind bei der hohen Zahl von Übertretungsstraffällen allein aus verfahrensökonomischen Gründen unabdingbar und dienen nicht zuletzt der Verhinderung willkürlicher Gebührenfestlegung bei Massengeschäften. Trotz einer gewissen Pauschalierung, die auch das Bundesgericht ausdrücklich zulässt, lassen sich unterschiedliche Gebühren nicht verhindern, wenn verschiedene Behörden verfügen. Der Rechtsmittelweg zur Überprüfung einer Gebühr für eine Bussenverfügung steht den Betroffenen im Einzelfall im Übrigen offen. Eine Angleichung der Gebühren für Bussen wegen SVG-Übertretungen, die auf Stadtgebiet begangen werden, wäre dann denkbar, wenn die den Polizeirichterämtern zustehenden Aufgaben von den Statthalterämtern wahrgenommen würden. Eine derartige Kompetenzverschiebung, die auch von den Motionären nicht verlangt, steht jedoch nicht zur Diskussion.

Dass die Aufwendungen von Polizei und Verwaltungsstrafbehörden massgeblich durch die Verursacherinnen und Verursacher getragen werden, ist nicht zu beanstanden. In diesem Sinne ist auch nichts gegen die weitere Kostenaufgabe im Administrativmassnahmenverfahren, das in schweren Fällen von Übertretungen gegen das Strassenverkehrsrecht von einer anderen Behörde durchgeführt werden muss, einzuwenden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, die Motion KR-Nr. 189/2002 nicht zu überweisen.

Adrian Bergmann (SVP, Meilen): Die Antwort des Regierungsrates vom 2. Oktober 2002 vermag in keiner Weise zu befriedigen. Am Beispiel einer Geschwindigkeitsübertretung von 16 Kilometern pro Stunde innerorts wurde dargelegt, dass das Polizeirichteramt der Stadt Zürich im Schweizer Durchschnitt exorbitant hohe Bussen und Gebühren verfügt, unabhängig davon, ob die Übertretung gemäss Fallbeispiel im Bezirk Meilen, Horgen oder Bülach, in Winterthur oder in der Stadt Zürich sanktioniert würde. Das verletzte Rechtsgut ist jedes Mal das

exakt gleiche. Im Rahmen des Ordnungsbussengesetzes hatte der Bund dafür gesorgt, dass die im Ordnungsbussenkatalog aufgeführten Übertretungen in der ganzen Schweiz identisch bestraft werden. Aber auch bei der Bestrafung von Strassenverkehrsgesetzübertretungen ausserhalb des Ordnungsbussengesetzes geht es um den Vollzug von Bundesrecht. Es ist nicht einzusehen und stossend, dass eine Geschwindigkeitsübertretung von 15 Kilometern innerorts in der ganzen Schweiz mit 250 Franken bestraft wird, bei einer Übertretung von 16 Kilometern innerorts, was ein Routinefall ist, hingegen in der Stadt Zürich 55 Prozent mehr als in einem anderen Bezirk zu bezahlen ist.

Die Urheber der Motion verlangen auf dem ganzen Gebiet des Kantons Zürich eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Sanktion von Strassenverkehrsgesetzübertretungen. Es kann nicht länger toleriert werden, dass im Kanton Zürich für den Vollzug von Bundesrecht je nachdem, ob es sich um die Stadt Zürich, die Stadt Winterthur oder das übrige Kantonsgebiet handelt, drei verschiedene Straf- und Kostenrahmen angewendet werden. Wer sich zurzeit auf das Gebiet der Stadt Zürich wagt, muss sich vergegenwärtigen, dass er bei einer SVG-Übertretung mehrere hundert Franken mehr bezahlen muss, als wenn er dieselbe Bundesvorschrift zum Beispiel im Bezirk Meilen verletzen würde. Diesem Wildwuchs ist ein Ende zu bereiten.

Der Regierungsrat erklärt, dass der kantonale Gesetzgeber bewusst eine unterschiedliche Strafzumessung der verschiedenen Strafbehörden in Kauf genommen habe. Sicherlich wollte der Gesetzgeber die einzelnen Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit ausstatten. Ihm aber zu unterstellen, er würde sich mit derart unterschiedlichen Sanktionen für die Verletzung desselben Rechtsgutes abfinden, ist unverständlich.

Da sich gezeigt hat, dass die einzelnen Ämter nicht willens sind, ihre Praxis betreffend Bussen und Gebührenhöhe in einem vernünftigen Mass anzugleichen, muss kantonales Recht den Massstab setzen. Da die kantonalen Statthalterämter für Bussenverfügungen im SVG-Bereich tiefere Gebühren berechnen als die kommunalen Polizeirichterämter besteht gemäss Aussage des Regierungsrates keine Notwendigkeit, den gegenüber den Statthalterämtern bereits tieferen Gebührenrahmen der Polizeirichterämter zu korrigieren. Dieses Argument ist anhand der Fakten nicht nachvollziehbar, ja falsch. Massgeblich ist doch die effektive Ausschöpfung dieses auf dem Papier tieferen Gebührenrahmens durch den Stadtrat von Zürich. Wenn bei einem Bussenbetrag

von 170 bis 200 Franken eine Spruchgebühr von 220 Franken festgelegt wird, so ist offensichtlich, dass der Gebührenbetrag den der Busse übersteigt. Bei Bussen von 210 bis 300 Franken beträgt die Gebühr 260 Franken und bei Bussen von 310 bis 500 Franken beträgt die Gebühr 300 Franken. Dazu kommt in allen Fällen eine Schreib- und Zustellgebühr von mindestens 18 Franken. Auch diese Gebühr ist zwar durchaus im Gebührenrahmen, gemessen am tatsächlichen Aufwand jedoch exzessiv. Jedermann in diesem Rat weiss, wie viel ein PC-Drucker kostet. Dieser exzessive Gebührenrahmen wurde vom Stadtrat von Zürich im Beschluss 2823 vom 29. September 1995 festgelegt. In Hunderten von Fällen sind die Gebühren höher als die Busse selbst. Da fehlt jegliche Verhältnismässigkeit. Der Bürger fühlt sich und ist finanziell betrachtet doppelt bestraft.

Es kommt noch dicker. Macht ein Bürger Einsprache und kommt es zur Einvernahme durch das Polizeirichteramt, wird auf Grund des gleichen Stadtratsbeschlusses zunächst einmal eine Grundgebühr von 200 Franken berechnet, alsdann unabhängig von deren Dauer eine Gebühr für jede Einvernahme von 100 Franken. Dass bei derartiger Gebührenschinderei vielen Bürgern die Lust auf die Überprüfung durch das Polizeirichteramt vergeht, liegt auf der Hand. Die Betroffenen machen die Faust im Sack und zahlen verärgert und zähneknirschend.

Regierungsrat Ruedi Jeker, halten Sie diese Praxis für rechtsstaatlich sauber und korrekt? Bei der Berechnung der Gebühren verrechnen die verfügenden Behörden auch den angeblichen Aufwand der Polizei. Tatsächlich verlangt das Polizeirichteramt Zürich für eine aktengebundene Fotografie, aufgenommen durch die Polizei, 20 Franken. In der Foto-Factory kostet das Bild 1.50 Franken. Diese unverhältnismässig hohen, unrealistischen Gebühren weist das Polizeirichteramt Zürich in der Rechnung als Einnahmen aus. Eine interne Zuweisung dieser verrechneten Fremdkosten an die Polizei findet jedoch nicht statt. Der Bürger zahlt diesen Aufwand der Polizei also einerseits über die Steuern und andererseits über die von der verfügenden Behörde verrechneten Gebühren. Der Regierungsrat erklärt, die für die Polizeirichterämter bestehenden Richtlinien für die Gebührenfestsetzung – das sind Stadtratsbeschlüsse – dienen nicht zuletzt der Verhinderung willkürlicher Gebührenfestlegung. Dieser Zweck wird offensichtlich verfehlt.

Wie bereits ausgeführt, sprengen die vom Polizeirichteramt Zürich in Rechnung gestellten Gebühren jeden nationalen oder kantonalen Rah-

men. Es besteht ein klarer Handlungsbedarf, allen SVG-Bussen verfügbaren Behörden vorzuschreiben, wie sie ihren Aufwand zu verrechnen haben. Laut Regierungsrat steht im Einzelfall zur Überprüfung der verfügbaren Gebühr der Rechtsmittelweg offen. Dies mag auf dem Papier seine Richtigkeit haben. In der Praxis wird die Rekursinstanz die Richtlinien für die Gebührenfestsetzung nicht überprüfen, da sie der falschen Meinung ist, es handle sich um eine Verwaltungsverordnung ohne Auswirkung. Der Stadtrat hingegen qualifiziert seinen Beschluss eben nur als Richtlinie und verweist auf das richterliche Ermessen. Ein Bürger, der sich gegen die horrenden Gebühren wehren will, gerät in eine Sackgasse. Niemand will für die Korrektur von willkürlich festgesetzten Gebühren zuständig sein.

Gegen die Kostenaufgabe im separaten Administrativverfahren ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Stossend ist wiederum, dass eine Verwarnung, ein so simpler Computerausdruck und dessen vorgängige Datenerfassung mit 290 Franken im Kanton Zürich willkürlich und unrealistisch hoch sowie mehr als doppelt so teuer im Schweizer Durchschnitt ist. Auch hier muss der Behörde offensichtlich gezeigt werden, wie viel eine solche Verwarnung kosten darf.

Sie sehen, wir haben hier einen Dschungel bei den Gebühren. Oft sind die Gebühren höher als die Bussen. Es herrscht ein Wirrwarr – Zeit, eine klare Ordnung einzuführen! Namens unserer Fraktion bitten wir Sie, diese Motion an den Regierungsrat zu überweisen.

Bernhard Egg (SP, Elgg): An sich könnten wir es kurz machen bei dieser Motion, weil das Anliegen von uns aus gesehen nicht motionsfähig ist. Es beisst sich natürlich mit der richterlichen Unabhängigkeit und im Falle des Polizeirichteramtes Zürich auch mit der Gemeindeautonomie. Inhaltlich – Sie haben sehr lange gesprochen, Kollege Adrian Bergmann – können wir uns lange darüber streiten, was angemessen ist und was nicht. Es ist ja doch eine Tatsache, dass die Polizeirichterämter und die Statthalterämter, überhaupt die Übertretungsstrafbehörden bei den Massendelikten im Spannungsfeld stehen zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Bewältigung des Massengeschäftes und wie viel an Pauschalisierung dort zulässig ist. Auf der Seite der Einzelfallgerechtigkeit fällt natürlich das Verschuldungsprinzip ins Gewicht. Grundsätzlich ist ja eine Strafe nach dem Verschulden des Täters oder der Täterin zu fällen sowie nach den persönlichen Verhältnissen – nicht zu-

letzt nach den persönlichen Verhältnissen. Wenn Sie schon Ungleichheiten wittern, dann läge natürlich auch hier eine, indem nämlich, egal wie viel jemand verdient und wie viel Vermögen er hat, im Bereich der pauschalisierten Massendelikte jedermann, jede Frau genau die gleiche Busse erhält. Das ist auch nicht gerade sehr gerecht und schon gar nicht einzelfallgerecht und eigentlich auch nicht im Sinne des Gesetzgebers. Das wäre auch ein Punkt.

Ich gebe Ihnen Recht, dass die Gebühr keine versteckte Strafe darstellen darf. Da stimme ich mit Ihnen völlig überein. Ein Indiz dafür, dass eine versteckte Strafe vorliegen könnte oder vorliegt, besteht natürlich dann, wenn die Gebühr die Busse womöglich massiv übersteigt. Da habe ich mich in meiner früheren beruflichen Tätigkeit immer dafür eingesetzt, dass man solche Sachen möglichst vermeiden sollte. Es ist in der Antwort des Regierungsrates erwähnt – Sie haben auch davon gesprochen –, es besteht ja die Möglichkeit, Busse und Kosten gerichtlich beurteilen zu lassen. Die Gerichte schützen die Pauschalisierung in der Regel, ausser es ist praktisch ein Fall von Willkür gegeben oder die Kosten sind gar nicht belegt.

Also zusammengefasst ist halt festzustellen, dass der Regierungsrat den Strafbehörden nicht vorschreiben darf und vorschreiben soll, welche Bussen und welche Gebühren sie anzusetzen haben. Das ist in deren Ermessen und liegt in der Autonomie der betreffenden Behörden. Insofern – ich habe es eingangs gesagt – sehen wir uns von unserer Seite her nicht in der Lage, dieser Motion zuzustimmen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Sie werden sich nicht wundern, wenn die Grünen diese Motion nicht unterstützen. Sie geht für uns in eine falsche Richtung. Die Motionäre ärgern sich einerseits über die unterschiedlichen Höhen von Bussen und Gebühren zwischen den Städten und dem Land. Andererseits ärgern sie sich überhaupt über die teilweise happigen Bussen. Geschwindigkeitsüberschreitungen sind offenbar für sie Bagatelvergehen. Sie können nicht verstehen, dass auch bei breiten, gut beleuchteten Strassen oder tief in der Nacht, wenn wenig Verkehr herrscht, Geschwindigkeitsüberschreitungen gebüsst werden.

Für das erste Ärgernis, nämlich dass es uneinheitliche Bussen gibt, können wir noch ein gewisses Verständnis aufbringen. Die Antwort des Regierungsrates zeigt aber klar auf, warum sich diese Unterschiede er-

geben. Unterschiedliche Gebühren lassen sich offenbar nicht vermeiden, wenn verschiedene Behörden verfügen. Für uns Grüne sind Geschwindigkeitsübertretungen in Städten aber ganz besonders gravierend, vor allem deshalb, weil es eben die schwächsten Verkehrsteilnehmer, nämlich die Fussgänger trifft und die Autos in den Städten eigentlich gar nichts zu suchen haben und schon gar nicht solche, die sich nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkungen halten. Für uns sind also eigentlich sogar höhere Bussen in Städten sehr sinnvoll.

Für das zweite Ärgernis, nämlich dass die Bussen generell viel zu hoch seien und die finanzielle Belastung der Gebüssten unakzeptabel sei, haben wir definitiv kein Verständnis. Für uns sind Geschwindigkeitsüberschreitungen keine Kavaliersdelikte, das haben wir schon mehrmals gesagt. Sie haben oft sehr, sehr schwere Folgen. Das Auto eines Rasers kann unter Umständen zur regelrechten Tatwaffe werden, das wissen wir. Es bewirkt Verletzte, Tote und so weiter. Und so ist es nichts als logisch, dass dem Täter, dem Überschreiter der Geschwindigkeit, in diesem Fall dem fehlbaren Autolenker, eine saftige Busse droht. Strafen, welche übers Portemonnaie laufen – das wissen Sie auch –, haben eben oft die grösste Wirksamkeit.

In diesem Sinne bitten wir Sie, die Motion abzulehnen. Sie ist für uns weder nötig noch sinnvoll.

Thomas Vogel (FDP; Illnau-Effretikon): Ich versuche es kurz zu machen. Susanne Rihs, ich glaube nicht, dass es darum geht, dass irgend jemand Raser gut findet. Es geht hier um die unterschiedliche Anwendung von Bussen. Ich kann mich diesbezüglich im Wesentlichen den Ausführungen von Bernhard Egg anschliessen.

Es ist halt so, dass der Kantonsrat im Bereich des SVG bis hinab auf die Gemeindeebene konkret eben den Statthalterämtern beziehungsweise dem Polizeirichteramt Winterthur und dem Stadtrichteramt Zürich Strafkompetenzen übertragen hat. Diese Ämter sind zwar an die allgemeinen Strafzumessungsregeln gebunden, haben als Strafbehörden im Sinne der richterlichen Unabhängigkeit aber auch einen Ermessensspielraum, den sie unterschiedlich wahrnehmen können. Selbstverständlich sind sie im Festlegen der Höhe einer Busse aber nicht völlig frei. Diese haben sich im Rahmen der Verordnung über Gebühren der Gemeindebehörden sowie der Gebührenverordnung über Verwaltungsbehörden zu bewegen. Zu berücksichtigen ist bei der Festsetzung der

Busse zudem nicht nur der Aufwand der büssenden Behörde, sondern eben auch derjenige der Polizei. Die Busse soll auch Entgelt sein hierfür. Eine Busse kann im Übrigen in ihrer Höhe auf dem Rechtsmittelweg der zuständigen gerichtlichen Instanz auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Die FDP wird die Motion nicht überweisen. Diese könnte nur mittels einer Gesetzesänderung umgesetzt werden und dafür besteht unseres Erachtens kein Handlungsbedarf. Wir möchten das Stadtrichteramt Zürich und das Polizeirichteramt Winterthur aber ermuntern, sich den Richtlinien der Statthalterämter anzugleichen, zumal der für sie verbindliche Gebührenrahmen eigentlich niedriger ist als derjenige der günstigeren Statthalterämter. Ein Gebührenrahmen muss nicht bis zur Schmerzgrenze ausgenützt werden.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 72 : 42 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Vertrauensstelle für das kantonale Personal**
Dringliches Postulat *Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon)*
- **Förderung der unbezahlten Sozial- und Kulturarbeit**
Postulat *Willy Germann (CVP, Winterthur)*
- **Abschluss-Arbeit an der Volksschule**
Postulat *Anita Simioni-Dahm (FDP, Andelfingen)*
- **Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (vom 6. Juni 1993)**
Parlamentarische Initiative *Werner Bosshard (SVP, Rümlang)*
- **Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003**
Parlamentarische Initiative *Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)*

- **Künstlerkolonie droht das Aus**
Anfrage *Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)*
- **Krankenkassen Abrechnungssystem Tiers garant und Tiers payant**
Anfrage *Cécile Krebs (SP, Winterthur)*
- **Lehrstellen-Situation im August 2004**
Anfrage *Thomas Hardegger (SP, Rümlang)*

Rückzug

- **Doppelspursignalisation auf der Forchstrasse (Egg-Forch)**
Postulat *Beat Walti (FDP, Erlenbach), Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster)* und *Jörg Kündig (FDP, Gossau)* vom 21. Oktober 2002
KR-Nr. 301/2002, Entgegennahme, Diskussion

Schluss der Sitzung: 17.05 Uhr

Zürich, den 2. Februar 2004

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 10. Mai 2004.